

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Mit Empfangsbekanntnis

Bürgerwindpark Borgentreich GmbH & Co. KG

Vertreten durch die

Bürgerwindpark Borgentreich Verwaltungs GmbH

Diese vertreten durch die Geschäftsführer

Herrn Georg Hoppe, Herrn Tobias Roeren-Wiemers,

Herrn Ferdi Stamm, Herrn Dr. Harm tho Seeth

Dorfstraße 15

34434 Borgentreich

Abteilung:
Immissions-
und Klimaschutz

Für Sie zuständig:

Maximilian Becker

Telefon: 05271/965-4470

Telefax: 05271/965-4498

Zimmer: B 709

m.becker@kreis-hoexter.de

www.kreis-hoexter.de

Unser Zeichen:
44.0034/23/1.6.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 18.09.2024

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

GENEHMIGUNGSBESCHIED

Genehmigung nach § 4 BImSchG

I. Tenor

Auf den Genehmigungsantrag vom 15.05.2023 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen wird, aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer Gesamthöhe von 250,00 m an den nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Stadt Borgentreich, erteilt.

Bankverbindungen:
Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN:
DE27 4765 0130 1183 0000 15
BIC: WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Ust-IdNr.:
DE 125 443 860

Standorte der WEA

	Stadt	Gemarkung	Flur / Flst.	east (UTM-32U)	north (UTM32U)
WEA 6	Borgentreich	Borgentreich	35 / 7, 45, 46, 47 und 11 / 31	515.813	5.710.389
WEA 7	Borgentreich	Borgentreich	11 / 19	516.173	5.710.139
WEA 8	Borgentreich	Borgentreich	9 / 80	517.478	5.709.633
WEA 9	Borgentreich	Borgentreich	11 / 33	516.137	5.709.581
WEA 10	Borgentreich	Borgentreich	11 / 33	516.547	5.709.434

Informationen zum Datenschutz (nach der DSGVO) finden Sie unter: www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz oder können schriftlich angefordert werden

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Anlagendaten	3
III. Nebenbestimmungen	5
IV. Hinweise	40
V. Begründung	44
1. Verfahren	44
2. Einwendung	46
3. Befristung der Genehmigung.....	50
4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	51
5. Umweltverträglichkeitsprüfung	77
VI. Gebührenfestsetzung	112
VII. Ihre Rechte	113
VIII. Hinweise der Verwaltung	113
IX. Anhänge	114
Anhang 1: Antragsunterlagen.....	114
Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen	115

Die im Anhang als Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

II. Anlagendaten

Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

Hersteller	Vestas Wind Systems A/S
Bezeichnung	Vestas V162-6.2 MW „EnVentus“
Anlagentyp	3-Blatt-Rotor, Luv-Läufer, Pitch
Fundament	Flachfundament mit bzw. ohne Auftrieb
Turmtyp	Stahlrohrturm
Generator	Permanentmagnet-Synchrongenerator
Getriebe	Zwei Planetenstufen
Windzone	IEC S
Rotorblattlänge	79,35 m
Rotorfläche	20.612,0 m ²
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	24 m/s
Rotordurchmesser	162,00 m
Nabenhöhe	169,00 m
Gesamthöhe	250,00 m
Untere Streichhöhe	88,00 m
Nennleistung	6.200 kW
Schallleistung L_{WAmaxn} (inkl. Zuschlag)	106,9 dB(A)
Flügelpezifikation	Trailing Edge Serrations

Tagbetrieb:

Die Anlagen des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer offenen Betriebsweise von $P_{Nenn} = 6.200$ kW Nennleistung (Mittelspannung) sind mit einem Schallleistungspegel von $L_{WAN} = 104,8$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschallleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 106,9$ dB(A) bemessen.

Nachtbetrieb:

Die Anlagen **WEA 6** und **WEA 9** des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer Betriebsweise von $P_{Nenn} = 6.000$ kW Nennleistung (Mittelspannung) sind mit einem Schallleistungspegel von $L_{WAN} = 104,3$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschallleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 106,4$ dB(A) bemessen.

Die Anlage **WEA 7** des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer Betriebsweise von $P_{\text{Nenn}} = 5.057 \text{ kW}$ Nennleistung (Mittelspannung, Mode S02) ist mit einem Schalleistungspegel von $L_{\text{WA}n} = 102,0 \text{ dB(A)}$ und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{\text{WA}maxn} = 104,1 \text{ dB(A)}$ bemessen.

Die Anlage **WEA 8** des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer Betriebsweise von $P_{\text{Nenn}} = 6.200 \text{ kW}$ Nennleistung (Mittelspannung) sind mit einem Schalleistungspegel von $L_{\text{WA}n} = 104,8 \text{ dB(A)}$ und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{\text{WA}maxn} = 106,9 \text{ dB(A)}$ bemessen.

Die Anlage **WEA 10** des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer Betriebsweise von $P_{\text{Nenn}} = 5.600 \text{ kW}$ Nennleistung (Mittelspannung) ist mit einem Schalleistungspegel von $L_{\text{WA}n} = 104,0 \text{ dB(A)}$ und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{\text{WA}maxn} = 106,1 \text{ dB(A)}$ bemessen.

Die Betriebsdaten der Anlage sind wie folgt definiert:

Anlage	Typ	Betriebsmodi	Leistung	Betriebszeit
WEA 6-10	Vestas V162-6.2 MW	Volllast	6.200 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA 6 und 9	Vestas V162-6.2 MW	Red. Modus (PO6000)	6.000 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)
WEA 7	Vestas V162-6.2 MW	Red. Modus (SO2)	5.057 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)
WEA 8	Vestas V162-6.2 MW	Volllast)	6.200 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)
WEA 10	Vestas V162-6.2 MW	Red. Modus (PO5600)	6.000 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung gem. §§ 60, 74 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW

III. Nebenbestimmungen

A. Befristung

1. Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlage bis dahin nicht in Betrieb genommen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Unter der Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit Erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der genehmigten Windenergieanlage zu verstehen.

B. Bedingungen

1. Die Genehmigung wird erst wirksam und mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, nachdem bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Höxter eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Höxter über **1.430.000,00 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen einschließlich der Zuwegung, des Fundamentes, des Transformators und der Netzanschlüsse nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung: Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung des Standorts freigegeben.

Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

2. Ein Probetrieb ohne die eingeschaltete, standort- und anlagen-spezifische Betriebszeitensteuerung für den fledermausfreundlichen Betrieb ist in der Zeit vom 01.04. – 31.10. nur von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

C. Allgemeine Auflagen

1. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Höxter, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).
 - Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der **Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG**, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom 17.04.2023 und der akustischen

Planung zugrunde gelegen haben.

- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmen, die der **Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG**, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom 24.03.2023 zugrunde gelegen haben.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
 - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Nord- und Ostwerten.
 - Die unterschriebene Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass der Einbau und die Funktionsweise der Betriebszeitensteuerung für den Fledermausfreundlichen Betrieb mit der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung F. Nr. 2 übereinstimmen.
 - Der Nachweis, dass die Befuerungsschaltung funktionsfähig eingebaut und mit einem Dämmerungsschalter ausgestattet ist.
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp, insbesondere eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit derselben (Werkprüfzeugnis).
4. Die zuständige Überwachungsbehörde (Kreis Höxter) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung

erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

5. Die der Anlage vom Hersteller konkret zugewiesene Seriennummer ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Zuweisung der Nummer mitzuteilen. Die entsprechende Seriennummer ist sichtbar am Turmeingang der Anlage anzubringen.
6. Bei dauerhafter Stilllegung der Windenergieanlage ist diese unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, vollständig abzubauen (Masten, Bodenfundamente etc., sowie befestigte Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück, die vom Eigentümer nicht als Weg zur Landwirtschaft weiter genutzt und der Unterhaltungspflicht unterliegen) und ordnungsgemäß von den Flächen zu entfernen. Der Standort ist in den vorherigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zu überführen (Ausgangszustand 2024). Ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Rückbaus ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vor der Rückzahlung der Sicherheitsleistung vorzulegen.

D. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Die Schallimmissionsprognose der Fa. AL-PRO GmbH & Co. KG vom 17.04.2023 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen, vorausgesetzt in den Auflagen dieser Genehmigung ist nichts Gegenteiliges beschrieben.
2. Die Windenergieanlagen **WEA 6 – WEA 10** des Typs Vestas V162-6.2 MW auf 169,00 m Nabenhöhe sind zur Tagzeit in offener Betriebsweise PO6200 mit dem mittleren Schalleistungspegel von 104,8 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 106,9 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Schallimmissionsprognose der Fa. AL-PRO GmbH & Co. KG vom 17.04.2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des

genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 6, 7, 8, 9, 10: Vestas V162-6.2 MW, <u>Tagbetrieb</u> , Mode PO6200, 6.200 kW, Nabenhöhe 169 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0079-9518.V09 vom 03.12.2021)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA} , Hersteller [dB(A)]	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0	104,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7	106,5
Lo,Okt [dB(A)]	88,2	95,7	100,3	102,0	100,9	96,8	89,9	80,1	106,9

L_{WA}, Hersteller = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlagen **WEA 6** und **WEA 9** des Typs Vestas V162-6.2 MW auf 169,00 m Nabenhöhe sind zur Nachtzeit in reduzierter Betriebsweise PO6000 mit dem Maximalwert von 104,3 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 106,4 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Fa. AL-PRO GmbH & Co. KG vom 17.04.2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 6, 9 , Vestas V162-6.2 MW, <u>Nachtbetrieb</u> , Mode PO6000, Nabenhöhe 169,00 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0079-9518.V09 vom 03.12.2021)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA} , Hersteller [dB(A)]	85,6	93,1	97,7	99,4	98,3	94,2	87,3	77,5	104,3
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R	0,5	σ_P	1,2	σ_{Prog}	1,0			
L _{e, max, Okt} [dB(A)]	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	89,0	79,2	106,0
L_{o, Okt} [dB(A)]	87,7	95,2	99,8	101,5	100,4	96,3	89,4	79,6	106,4

L_{WA}, Hersteller = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

L_{e, max, Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o, Okt} = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o, Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlage **WEA 7** des Typs Vestas V162-6.2 MW auf 169,00 m Nabenhöhe ist zur Nachtzeit in reduzierter Betriebsweise SO2 mit dem Maximalwert von 102,0 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 104,1 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Fa. AL-PRO GmbH & Co. KG vom 17.04.2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 7, Vestas V162-6.2 MW, <u>Nachtbetrieb</u>, Mode S02, Nabenhöhe 169,00 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0079-9518.V09 vom 03.12.2021)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7	102,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R	0,5	σ_P	1,2	σ_{Prog}	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	84,6	92,3	97,1	98,8	90,8	93,6	86,5	76,4	103,7
Lo, Okt [dB(A)]	85,0	92,7	97,5	99,2	89,1	94,0	86,9	76,8	104,1

L_{WA, Hersteller} = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlage **WEA 8** des Typs Vestas V162-6.2 MW auf 169,00 m Nabenhöhe ist zur Nachtzeit in offener Betriebsweise PO6200 mit dem mittleren Schalleistungspegel von 104,8 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 106,9 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Schallimmissionsprognose der Fa. AL-PRO GmbH & Co. KG vom 17.04.2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 8: Vestas V162-6.2 MW, <u>Nachtbetrieb</u> , Mode PO6200, 6.200 kW, Nabenhöhe 169 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0079-9518.V09 vom 03.12.2021)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA} , Hersteller [dB(A)]	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0	104,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7	106,5
Lo,Okt [dB(A)]	88,2	95,7	100,3	102,0	100,9	96,8	89,9	80,1	106,9

L_{WA}, Hersteller = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

6. Die Windenergieanlage **WEA 10** des Typs Vestas V162-6.2 MW auf 169,00 m Nabenhöhe ist zur Nachtzeit in reduzierter Betriebsweise PO5600 mit dem Maximalwert von 104,0 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 106,1 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Fa. AL-PRO GmbH & Co. KG vom 17.04.2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 10 , Vestas V162-6.2 MW, <u>Nachtbetrieb</u> , Mode PO5600, Nabenhöhe 169,00 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0079-9518.V09 vom 03.12.2021)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA} , Hersteller [dB(A)]	84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8	76,7	104,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	86,5	94,2	99,0	100,9	99,7	95,6	88,5	78,4	105,7
Lo,Okt [dB(A)]	86,9	94,6	99,4	101,3	100,1	96,0	88,9	78,8	106,1

L_{WA}, Hersteller = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlagen **WEA 6**, **WEA 7**, **WEA 8**, **WEA 9** und **WEA 10** sind so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten.

8. Werden nicht alle Werte $L_{o, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 17.04.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o, Okt}$, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 17.04.2023 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
9. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxters in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
10. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel festgelegten Werte $L_{e, max, Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e, max, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros AL-PRO GmbH & Co. KG vom 17.04.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissi-

onswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros AL-PRO GmbH & Co. KG vom 17.04.2023 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

11. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbarbetriebs gemäß Nebenbestimmung D. Ziffer 6 durch Vermessung an den hier antragsgegenständlichen WEA für die jeweils beantragten Betriebsmodi geführt, ist damit auch die Abnahmemessung für die WEA erfüllt.
12. Entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen vom 08.08.2024 können die betroffenen WEA übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für die konkrete WEA zugrunde liegt. Die vorstehenden Nebenbestimmungen für eine spätere Aufnahme des Regelbetriebs sind beizubehalten. Auch zur Bestimmung der Vorbelastung für nachfolgende Anlagen wird auf die vorstehend definierten Betriebsmodi für den Regelbetrieb zurückgegriffen.

Für die einzelnen WEA ergeben sich insofern folgende Betriebsmodi für die Übergangszeit (basierend auf: Herstellerangaben, Dok-Nr. 0079-9518.V09 vom 03.12.2021).

WEA 6: Betriebsmodus SO3, 4.841 kW

WEA 7: Betriebsmodus SO5, 4.255 kW

WEA 8: Betriebsmodus SO3, 4.841 kW

WEA 9: Betriebsmodus SO3, 4.841 kW

WEA 10: Betriebsmodus SO3, 4.841 kW

13. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die

Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.

14. 12 Monate nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlage und sodann nach jeder wesentlichen Änderung von schallrelevanten Bauteilen, ist durch eine nicht im Verfahren beteiligte nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen, dass die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung genannten Immissionsrichtwerte sichergestellt wird (vgl. § 28 BImSchG). Die Abnahmemessung hat in Anlehnung an die FGW-Richtlinie zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser muss neben den Bestimmungen des Anhangs A 3.5 TA Lärm mindestens enthalten:

- die Beschreibung der Messpositionen
- die Beschreibung der verwendeten Messsysteme
- die Beschreibung der Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der in Inhaltsbestimmungen genannten Immissionsrichtwerte.

Es ist sicherzustellen, dass der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter eine Ausfertigung des Messberichts innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messung unmittelbar durch das Messinstitut übersandt wird. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschluss entsprechend Nr. 6.9 TA Lärm unzulässig.

15. Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW – vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
16. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten gemäß TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet von tags 65

dB(A) und nachts 50 dB(A), im Kern- Dorf- und Mischgebiet sowie Außenbereich am Tag von 60 dB(A) und in der Nacht von 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) sowie in reinen Wohngebieten tags von 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

17. Die Schattenwurfprognose der Fa. AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom 24.03.2023 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen.
18. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

Bezeichnung	Beschreibung
IP14	Am Liebestal 31, Borgentreich
IP16	Körbecker Weg 2, Borgentreich
IP17	Körbecker Weg 1, Borgentreich
IP18	Körbecker Weg 3, Borgentreich
IP19	Am Binnerhagen 1, Borgentreich
IP20	Christinenhof 1, Borgentreich
IP21	Margaretenhof 1, Borgentreich
IP22	Zum Dahl 10, Borgentreich
IP23	Zum Dahl 2, Borgentreich
IP24	Gut Dinkelburg 1, Borgentreich
IP25	Gut Dinkelburg 2, Borgentreich
IP26	Gut Dinkelburg 3, Borgentreich
IP27	Waterfeld 2, Borgentreich
IP28	Lindenstätte 1, Borgentreich
IP33	Neu-Marienburg 1, Borgentreich
IP34	Neu-Marienburg 1b, Borgentreich
IP62	Daseburger Straße 14, Borgentreich
IP63	Daseburger Straße 9, Borgentreich
IP64	Daseburger Straße 16, Borgentreich
IP65	Niederefeld, Ortsteil Lütgeneder, Borgentreich
IP66	Spielberg 6, Borgentreich
IP67	Daseburger Straße 13, Borgentreich
IP68	Spielberg 4, Borgentreich
IP69	Spielberg 2, Borgentreich

IP70	Heidemühle 1, Borgentreich
IP72	Mittelmühle 1, Borgentreich
IP74	Am Liebestal 32, Borgentreich
IP75	Am Liebestal 30, Borgentreich
IP76	Mühlenberg 4, Borgentreich
IP77	Mühlenberg 2, Borgentreich
IP78	Mühlenstraße 21, Borgentreich
IP80	Mühlenberg 5, Borgentreich
IP81	Mühlenstraße 15, Borgentreich
IP82	Mühlenberg 1, 1 a, Borgentreich
IP83	Winkelstraße 4, Borgentreich
IP84	Mühlenberg 3, Borgentreich
IP85	Mühlenberg 1 a, Borgentreich
IP86	Muddenhagener Straße 1, Borgentreich
IP87	Waterfeld 1a, Borgentreich
IP88	Waterfeld 1, Borgentreich
IP89	Wanneweg 1, Borgentreich
IP90	Alt Marienburg 1, Borgentreich
IP91	Haweg 1, Borgentreich
IP92	Breiter Weg 12, Borgentreich
IP93	Im Flah 10, Borgentreich

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen o. g. Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Durch die Abschalteneinrichtungen ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

19. An den Immissionsaufpunkten

Bezeichnung	Beschreibung
IP34	Neu-Marienburg 1b, Borgentreich
IP90	Alt Marienburg 1, Borgentreich

Darf kein Schatten durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden.

20. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Ab-

schaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

21. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
22. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

E. Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
2. Zu den Nachbargrenzen dürfen im mind. 3,00 m tiefen Abstandsflächenbereich keine Erdauffüllungen durchgeführt werden, die höher als 1,00 m sind. Diese lösen ebenso wie oberirdische Gebäude Abstandsflächen aus. Eine Auffüllung des gesamten Flurstücks ist nicht zulässig.
3. Das Brandschutzkonzept Nr. IS-ESM4-MUC/wi vom 19.12.2022 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen.
4. Unmittelbar, jedoch spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, ist für die Anlage ein aktualisiertes ingenieurgeologisches Bodengutachten vorzulegen, soweit die Ausführung des Fundamentes nach Erteilung der Genehmigung geändert wird.

5. Der Prüfbericht zur Typenprüfung (Turm und Fundamente) vom 28.02.2022 (Prüfnummer 3231817-23-d Rev.1) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Eine Revision des Prüfberichts ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
6. Der Prüfbericht zur Typenprüfung (Flachgründung) vom 25.02.2022 (Prüfnummer 3108363-23-d Rev.4) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Eine Revision des Prüfberichts ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
7. Der Prüfbericht zur Typenprüfung (Hybridurm) vom 25.02.2022 (Prüfnummer 3108363-13-d Rev. 3) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Eine Revision des Prüfberichts ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
8. Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom 15.03.2022 (Nr. I17-SE-2023-039) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und ist im Standsicherheitsnachweis zu benennen und entsprechend zu berücksichtigen.
9. Die vorliegenden Einzelnachweise (Typenprüfungen und weitere Nachweise, geologische Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten) sind von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen (nach Wahl des Antragstellers) zu einem Gesamtnachweis zusammenzustellen und als abschließender Standsicherheitsnachweis i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 8 BauO NRW vorzulegen.
10. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind folgende Nachweise gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW vorzulegen:
 - Schriftliche Erklärung des mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

11. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.
12. Die voraussichtliche Fertigstellung des Fundaments ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
13. Die Bauausführung der Windenergieanlage ist innerhalb der Geltungsdauer einer gültigen Typenprüfung für Fundament und Turm abzuschließen.
14. Das Bauvorhaben darf erst in Betrieb genommen werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (vgl. § 84 Abs. 8 S. 1 BauO NRW)
15. Im Bereich der Zufahrt zu der Windenergieanlage ist von jeder Richtung aus mindestens ein Schild mit der Aufschrift „VORSICHT EIS-ABWURF“ oder vergleichbaren Aufdrucken dauerhaft aufzustellen.

F. Auflagen zum Landschafts- und Naturschutz

1. Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung, vorausgesetzt in den folgenden Nebenbestimmungen ist nichts Gegenteiliges beschrieben:
 - „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) - 2. Fassung -“ für die WEA 6 - 10 des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal & Ratzbor, 31275 Lehrte, vom 06.02.2024
 - Vermerk zur Stellungnahme der uNB des Kreises Höxter zum Antrag für 5 WEA (WEA 06 bis 10) im WP „Borgentreich“, des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal & Ratzbor, 31275 Lehrte, vom 13.06.2024

- „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) der Stufe II - 2. Fassung -“ des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal & Ratzbor, 31275 Lehrte, vom 06.02.2024
 - Kartierbericht „Brut- und Gastvogelerfassung sowie Raumnutzungskartierung von WEA-empfindlichen Vogelarten“ des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal & Ratzbor, 31275 Lehrte, vom 07.12.2022
 - Email des Herrn Georg Hoppe für die Bürgerwindpark Borgentreich GmbH & Co. KG vom 30.08.2024 bzgl. der Verlegung der Kabeltrassen
2. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz NRW (2024) folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:
- Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres ist jede Windenergieanlage von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen an ihr zugleich erfüllt sind: Temperatur > 10 °C, Windgeschwindigkeit im 10 min-Mittel < 6 m/s, jeweils in Gondelhöhe.
3. Ein Betrieb jeder WEA ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur nach einmaliger Vorlage einer Fachunternehmererklärung und Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 durch die uNB zulässig.
4. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung jeder Windenergieanlage zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Es müssen mindestens folgende Parameter im 10 min-Mittel erfasst werden:
- a. Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)

- b. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
- c. Temperatur an der Gondelaußenseite
- d. Rotordrehzahl
- e. elektrische Leistung
- f. Seriennummer der betroffenen WEA

5. Die Daten sind der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten einer WEA dürfen dabei nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.
6. Störungen während des Betriebs einer Anlage, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 auswirken, sind der uNB unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausfall des Abschaltalgorithmus ist die betroffene Anlage zwischen dem 01. April und 31. Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 bei der uNB erneut nachgewiesen ist.
7. Sofern sich, z. B. bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus, Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung 2 ergeben, ist die WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich abzuschalten. Die Abschaltung gilt solange, bis eine erneute Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 vorgelegt und diese durch die uNB bestätigt wird.
8. Die Nebenbestimmungen F. Ziffern 8.1 bis 8.3 werden nur wirksam, sofern die Antragstellerin von der Option eines akustischen Gondelmonitorings Gebrauch macht.
 - 8.1 An den WEA 6 und 10 ist ein akustisches Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring

von Fledermäusen hat, durchzuführen. Die verwendeten Erfassungsgeräte müssen den Vorgaben des Leitfadens Arten- und Habitatschutz NRW (2024, S. 49) entsprechen. Es sind jeweils zwei vollständige und aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. berücksichtigen. Der uNB ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht eines Fachbüros mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen.

- 8.2 Vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (01.04.) ist der uNB eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlage) vorzulegen.
- 8.3 Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der uNB des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Dabei sind die Ergebnisse der WEA 6 auf die WEA 7 und die Ergebnisse der WEA 10 auf die WEA 8 und 9 zu übertragen. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoringjahr wird durch die Genehmigungsbehörde ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb aller 5 WEA festgelegt.
9. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der internen Zuwegung und die Verlegung der internen Netzanbindung grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen (Bauzeitenregelung).
10. Sollte die Baufeldräumung dennoch in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fallen, sind die zu bebauenden Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. durch

engmaschige Bestückung mit Flutterbändern, um eine Vergrämungswirkung zu erzielen).

11. Eine Ausnahme von Nebenbestimmung F. Ziffer 9 ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten einschließlich eines Störungspuffers von 100 m im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlagen keine Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Rebhuhn etc.) dokumentiert worden sind und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist (ökologische Baubegleitung). Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Vorlage eines Begehungsprotokolls. Die Baufeldfreigabe darf nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
12. Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten i. w. S. zur Errichtung einer Windenergieanlage von mehr als 7 Tagen, ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeiten analog zu Nebenbestimmung 11 durch eine qualifizierte Fachkraft auf die Ansiedelung von Bodenbrütern zu kontrollieren und in einem Bericht, aus dem Termin, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen, zu dokumentieren. Die erneute Baufeldfreigabe darf auf Basis dieses Berichtes nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
13. Sofern unter Beachtung der Nebenbestimmungen F. Ziffern 11 und 12 eine Ausnahme von Nebenbestimmung 9 erfolgt, sind Bau und Errichtung der WEA vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber durchzuführen, um den Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere insbesondere vor Lichtimmissionen zu gewährleisten. Unter dem Begriff „tagsüber“ wird das Zeitfenster zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang verstanden. Eine Anlieferung von Bauteilen und Anlagenkomponenten ist auch außerhalb dieser Zeit möglich.

14. Im Umkreis von 131,0 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.
15. Zum Schutze des Rotmilans in der herbstlichen Schlaf- und Sammelplatzphase sind die WEA 6, 7, 9 und 10 in Anlehnung an den Maßnahmenvorschlag im Vermerk vom 13.06.2024 (Kap. II.1, S. 10 ff.) bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (mindestens Ernte, Grünlandmahd, Pflügen oder Grubbern) auf Flurstücken im Radius von weniger als 250 m um den Mast der WEA zwischen dem 01.08. und dem 31.10. jeden Jahres jeweils tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erstreckt sich von Beginn bis 48 Stunden nach Ende des Bewirtschaftungsereignisses.

Die Abschaltung greift bei entsprechenden Maßnahmen auf den folgenden Grundstücken:

WEA 6

Gemarkung Borgentreich, Flur 11, Flurstücke 19, 31;
Gemarkung Borgentreich, Flur 35, Flurstücke 7-10, 47;
Gemarkung Borgentreich, Flur 36, Flurstücke 30, 34, 35, 36.

WEA 7

Gemarkung Borgentreich, Flur 11, Flurstücke 19, 31.

WEA 9

Gemarkung Borgentreich, Flur 10, Flurstücke 126, 131;
Gemarkung Borgentreich, Flur 11, Flurstücke 19, 33.

WEA 10

Gemarkung Borgentreich, Flur 10, Flurstücke 67-72, 73, 91;
Gemarkung Borgentreich, Flur 11, Flurstück 33.

16. Zum Schutze des Rotmilans als Brutvogel sind die WEA 7, 9 und 10 in Anlehnung an Maßnahme in Kap. II.3.4 (S. 18 ff.) des Vermerks vom 13.06.2024 bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (mindestens Ernte, Grünlandmahd und Pflügen) auf Flurstücken im Radius von weniger als 250 m um den Mast der WEA zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines jeden Jahres jeweils tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erstreckt sich von Beginn bis 24 Stunden nach Ende des Bewirtschaftungsereignisses.

Die Abschaltung greift bei entsprechenden Maßnahmen auf den folgenden Grundstücken:

WEA 7

Gemarkung Borgentreich, Flur 11, Flurstücke 19, 31.

WEA 9

Gemarkung Borgentreich, Flur 10, Flurstücke 126, 131:

Gemarkung Borgentreich, Flur 11, Flurstücke 19, 33.

WEA 10

Gemarkung Borgentreich, Flur 10, Flurstücke 67-72, 91:

Gemarkung Borgentreich, Flur 11, Flurstück 33.

17. Zum Schutze des Schwarzmilans als Brutvogel sind die WEA 9 und 10 in Anlehnung an Maßnahme in Kap. II.3.5 (S. 21 ff.) des Vermerks vom 13.06.2024 bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (mindestens Ernte, Grünlandmahd und Pflügen) auf Flurstücken im Radius von weniger als 250 m um den Mast der WEA zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines jeden Jahres jeweils tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erstreckt sich von Beginn bis 24 Stunden nach Ende des Bewirtschaftungsereignisses.

Die Abschaltung greift bei entsprechenden Maßnahmen auf den folgenden Grundstücken:

WEA 9

Gemarkung Borgentreich, Flur 10, Flurstücke 126, 131:

Gemarkung Borgentreich, Flur 11, Flurstücke 19, 33.

WEA 10

Gemarkung Borgentreich, Flur 10, Flurstücke 67-72, 91:

Gemarkung Borgentreich, Flur 11, Flurstück 33.

18. Der Betreiber der WEA hat die zur Erfüllung der Nebenbestimmungen F. Ziffern 15 bis 17 notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und/oder Bewirtschaftern der o. g. Flurstücke zu treffen. Aus ihnen muss die rechtzeitige Information des Anlagenbetreibers über entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen. „Rechtzeitig“ meint einen Zeitraum, in dem eine Abschaltung spätestens zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses sichergestellt werden kann. Alternativ kann der Betreiber auch organisatorische Maßnahmen (z. B. tägliche Kontrolle während der Maßnahmenzeit) veranlassen, um die Abschaltung der Anlage sicherzustellen.
19. Ein Nachweis über die Abschaltung der Anlage zu den in den Nebenbestimmungen F. Ziffern 15 bis 17 genannten Zeiten ist über die Betriebsdaten der WEA nachzuhalten und auf Verlangen der uNB vorzulegen. Parallel dazu sind die Zeitpunkte der in Nebenbestimmungen F. Ziffern 15 bis 17 genannten Bewirtschaftungsereignisse auf den genannten Flächen tabellarisch vorzuhalten. Die Daten sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
20. Zum Schutze des Baumfalken als Brutvogel sind die WEA 7 und 9 vom 15.07. bis 31.08. eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vollständig abzuschalten. Ein Nachweis über die Abschaltung der Anlagen ist über die Betriebsdaten der WEA nachzuhalten und auf Verlangen der uNB vorzulegen.
21. Zum Ausgleich des Verlustes von Rast- und Ruhestätten für Goldregenpfeifer und Kiebitz als Rastvögel sind entsprechend dem Vermerk des Gutachterbüros vom 13.06.2024 (Kap. II.2.3, S. 12 ff.) jährlich bis zum vollständigen Rückbau der WEA mind. 10 ha Ersatzlebensraum zu schaffen. Um eine sinnvolle Einbindung in eine Fruchtfolge zu ermöglichen, sind dafür 3 Teilflächen (Blöcke) mit insgesamt ca. 30 ha Fläche vorzuhalten, von denen jährlich ein

Block von mind. 10 ha entsprechend der Vorgaben der Maßnahme zu bewirtschaften ist. Die Flächen sind wie folgt zu verorten:

Block 1: Gem. Borgentreich, Flur 41, Flurstücke 45, 46, 49, 50 (tlw.); Gesamtgröße 102,877 m²

Block 2: Gem. Borgentreich, Flur 41, Flurstücke 39, 43; Gesamtgröße 100.637 m²

Block 3: Gem. Borgentreich, Flur 40, Flurstücke 34, 50, 51, 53, 54, 58; Gesamtgröße 105.705 m²

Der Bewirtschaftungszyklus hat den Vorgaben der Maßnahme im Vermerk vom 13.06.2024 zu entsprechen:

	1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr	
	FJ	H	FJ	H	FJ	H
Block 1	Bra – SG folgend					Vorher WG – Bra
Block 2		Vorher WG – Bra	Bra – SG folgend			
Block 3				Vorher WG – Bra	Bra – SG folgend	
Anmerkungen:						
Der Bewirtschaftungsplan sieht einen 3 jährigen Turnus vor, d.h. nach dem 3. Jahr kommt wieder das 1. Jahr						
Bra = Ackerbrache (frisch gegrubbert)						
SG = Sommergetreide (Aussat ab 21.04.)						
WG = Wintergerste (Ernte vor dem 01.08.)						
Zeitraum: Frühjahr = 11.02. - 20.04.; Herbst = 01.08.-20.12						
Zielarten: Grp = Goldregenpfeifer; Mrp = Mornellregenpfeifer; Ki = Kiebitz						
Die Vegetationshöhe darf zu den Rastzeiten nicht höher als 10 cm sein.						

22. Die Wirksamkeit der Ersatzlebensräume ist über ein Monitoring in zwei Schritten nachzuweisen. Dabei ist der Nachweis unter der Nebenbestimmung F. Ziffer 19.1. für Goldregenpfeifer und Kiebitz zu erbringen, der Nachweis unter der Nebenbestimmung F. Ziffer 19.2 nur für den Goldregenpfeifer:

19.1 Vor Beginn der Errichtung des Mastes der ersten WEA ist der uNB ein Nachweis über die maßnahmenkonforme Bewirtschaftung der im Vermerk vom 13.06.2024 vorgesehenen Ausweichfläche vorzulegen. Ab dem Zeitpunkt der Errichtung des ersten Mastes ist für die im Vermerk vom 13.06.2024 benannten und für die jeweilige Rastperiode vorgesehenen Ausweichflächen ein Nachweis über die maßnahmenkonforme Bewirtschaftung, z. B. in Form einer Ackerschlagkartei, die mindestens die Angaben für die Feldfrucht, Einsaatdatum, Erntedatum sowie Datum und Art von Bodenbearbeitungsmaßnahmen enthalten muss, vorzuhalten. Die

Aufzeichnungen sind der uNB auf Anforderung unverzüglich vorzulegen. Sie müssen erkennen lassen, dass mindestens eine der Ausweichfläche zu den im Vermerk vom 13.06.2024 genannten Zeiten entsprechend der jeweiligen Zielart maßnahmenkonform bewirtschaftet wurde (vgl. Vermerk vom 13.06.2024 - „Anforderungen an Qualität und Menge“).

19.2 Für den Nachweis der Nichtverschlechterung der Rastpopulation des Goldregenpfeifers sind in den unmittelbar nach Errichtung des Mastes der letzten WEA folgenden drei Rastzyklen der Frühjahrs- und Herbstrast, Kartierungen im 1.000 m Radius der WEA und auf dem jeweils als Ausweichfläche bewirtschafteten Block aus Nebenbestimmung F. Ziffer 15 vorzunehmen. Die Kartierungen sind entsprechend dem Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung, Anhang A (2021) für den Goldregenpfeifer (Blatt A140, Nr. 1.2) durchzuführen. Die Kartierungen müssen jeweils als Dekadenzählung über die gesamte Rastperiode (Anhang 4 des Leitfadens: 21.02. - 20.04. und 01.10. bis 30.11., entsprechend den Wertungsgrenzen für die Frühjahrs- oder Herbstrast) durchgeführt werden. Auch eine häufigere als einmal pro Monatsdekade durchgeführte Zählung ist zulässig. Der uNB ist jeweils nach Abschluss jeder Kartierung einer Rastperiode unaufgefordert ein Kartierungsprotokoll vorzulegen. Aus diesem müssen mindestens das Beobachtungsdatum, die Uhrzeit, die Dauer, die Witterungsverhältnisse, die Fundorte, die Individuenzahl und die Verhaltensweise von Goldregenpfeifern an jedem Beobachtungstermin hervorgehen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn mindestens an drei Terminen innerhalb mindestens einer Rastperiode (d. h. Frühjahrs oder Herbstrast) mindestens 6 rastende Individuen vorgefunden wurden. Sofern diese Bedingungen einmalig innerhalb der zu beobachtenden 6 Rastperioden erfüllt werden, sind weitere Kartierungen nicht mehr erforderlich.

Sofern die o. g. Bedingungen auch nach 6 Rastperioden nicht erfüllt wurden, ist der uNB innerhalb eines Monats nach Abschluss der letzten Rastperiode ein Bericht vorzulegen, warum aus fachgutachterlicher Sicht keine ausreichende populationsstützende

Wirksamkeit der Ausweichflächen erreicht werden konnte und welche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit vorgeschlagen werden. Sofern dabei die Anlage neu verorteter Flächen vorgeschlagen wird, müssen diese weiterhin als zusammenhängender Block von mind. 10 ha ausgelegt sein, wobei im Idealfall eine möglichst quadratische Gesamtfläche anzustreben ist.

23. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
24. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu unterbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung an der Windenergieanlage zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern eine aus Flugsicherungsgründen erforderliche Befeuerung zwingend notwendig ist.
25. Die Lagerung von Erdmaterial, Schotter, Bauteilen, Container sowie Fahrzeugen und vergleichbares ist auf Grünland unzulässig.
26. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
27. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln zur Netzanbindung ausgehobener Graben vor Verfüllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen. Falls vorhanden, sind diese schonend aus dem Graben zu bergen.
28. Eine Verlegung von Kabeltrassen außerhalb des Baukörpers von Fundament, Kranstellfläche und interner Zuwegung ist nicht zulässig.
29. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 15.029 Biotopwertpunkten erfolgt durch die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Ackerbrache, anteilig auf 11.744 m² des insgesamt 501.765 m² großen Flurstücks 77, Gemarkung Borgentreich,

Flur 9. Die Maßnahme ist spätestens zu Beginn des ersten Erntejahres nach Inbetriebnahme der letzten WEA umzusetzen. Die Maßnahmenfläche darf sich nicht mit einer Kompensationsfläche aus einem anderen Genehmigungsverfahren überschneiden.

30. Der Ausgleich für den Eingriff in schutzwürdige Böden erfolgt durch die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Ackerbrache, anteilig auf 11.744 m² des insgesamt 501.765 m² großen Flurstücks 77, Gemarkung Borgentreich, Flur 9. Die Kompensation kann sich multifunktional mit der Teilfläche aus Nebenbestimmung F. Ziffer 28 decken, darf sich jedoch nicht mit einer Fläche zur Kompensation schutzwürdiger Böden aus einem anderen Genehmigungsverfahren überschneiden.
31. Im Rahmen der Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung der 5 WEA wird ein Ersatzgeld in Höhe von **168.614,06 €** festgelegt. Dieses verteilt sich auf die einzelnen WEA wie folgt:

WEA 6: 30.003,82 €

WEA 7: 31.018,38 €

WEA 8: 38.082,95 €

WEA 9: 33.559,18 €

WEA 10: 35.949,73 €

Das Ersatzgeld ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens **2443000236** auf eines der benannten Konten des Kreises Höxter zu überweisen.

G. Auflagen zum Abfallrecht

1. Sämtliche anfallende Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen schützenden Behältnissen (z.B. Container) zu erfolgen.
2. Der Rückbau von Stellflächen, Montageplätzen, Fundamente usw. hat so zu erfolgen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt sind.

3. Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

H. Auflagen zum Grundwasserschutz

1. Sofern im Bau-, Zufahrts-, Lager-, oder Kranstellbereich Recycling-Material (RCL I- oder RCL II- Material) eingebaut werden sollte, bedarf dies vor Beginn einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Entscheidend für die Erteilung einer Erlaubnis ist der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials. Der Eignungsnachweis ist in Form einer Analyse der wasserwirtschaftlichen Merkmale – Eluatwerte – des Rd.Erl. „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen“ vom 09.10.2001.
2. Der Eingriff in den Boden ist durch ein fachgerechtes Boden- und Baustellenmanagement so gering wie möglich zu halten.
3. Die nach Abschluss der Errichtung nicht benötigten Bereiche der Baustraßen, Kranstellflächen, Lager- und Montageflächen sind zurückzubauen.

I. Auflagen zum Luftverkehrsrecht

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem mind. 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40

± 5 m über Grund/ Wasser zu versehen. Der Farbring orange/ rot am Turm soll in ca. 40 ± 5 m über Grund/ Wasser beginnend angebracht werden.

An den geplanten Standorten können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbringen am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden.

In diesem Fall kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

3. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken

4. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
 - In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

- Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
5. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
 6. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV 2020, Nr. 3.9.
 7. Bei Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Entscheidung erfolgt aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.
 8. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenn-drehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
 9. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu

beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

10. Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeld-helligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
12. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
13. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagenblöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde aus der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 Luft VG die Peripheriebefuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.
14. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

15. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707-5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromkonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
18. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung zum Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
21. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

22. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.
23. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 119-23** unaufgefordert rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:
- Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 - Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

J. Auflagen von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-1026-23-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

K. Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Windenenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.
2. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

L. Auflagen des LWL-Archäologie

1. Der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld ist über den Beginn der Baumaßnahme (Erdarbeiten) acht Wochen vorher schriftlich zu informieren, damit die Baumaßnahme archäologisch begleitet werden kann.

IV. Hinweise

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet

B. Hinweise zum Immissionsschutz

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung nach § 16 BImSchG ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Der Antrag ist bei mir zu stellen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der Anlage samt erforderlicher Abstell-, Herstellungs- und Lagerflächen erst begonnen werden darf, wenn entsprechende Nutzungsverträge mit den von der Zuwegung betroffenen Gemeinden abgeschlossen worden sind.

C. Hinweise zum Landschafts- und Naturschutz

1. Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter auf Weiteres noch nicht verwendet werden. Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung des Gesamtberichts berücksichtigt werden, so ist dieser über das Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen des Berichts mit auszuwerten.

2. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke (die jeweiligen Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und / oder die Einspeisestelle in das Stromnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
3. Für die externe Netzanbindung und die externe Zuwegung sind frühzeitig vor Baubeginn separat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter Anträge zu stellen. Beides stellt einen Eingriff i. S. d. BNatSchG dar.

D. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z. B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt wird.
2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

E. Hinweis zum Bauordnungsrecht

1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von zulässigen Windenergieanlagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3e BauO NRW verfahrensfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften entbindet.

F. Hinweis zum Wasserrecht

1. Notwendige Verrohrungen von Gewässern (dazu gehören auch Gräben) im Rahmen der Zuwegung des Windparks und Kreuzungen von Gewässern mit Leitungen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG-) und sind bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter vor Baubeginn zu beantragen.

G. Hinweis zum Luftverkehrsrecht

1. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der Standort der geplanten Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK. Zur Umrüstung der Anlage ist ein Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

H. Hinweis vom LWL-Archäologie

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h, Mauern, alte Gräben, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeug-nisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtli-cher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadt-holz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzu-zeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entde-ckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten ge-stattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenk-mals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16

Abs. 2 DSchG NRW), Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

V. Begründung

1. Verfahren

Mit Antrag vom 15.05.2023, hier eingegangen am 17.05.2023, hat die Bürgerwindpark Borgentreich GmbH & Co. KG, Dorfstraße 15, 33434 Borgentreich, vertreten durch die Bürgerwindpark Borgentreich Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Georg Hoppe, Herrn Tobias Roeren-Wiemers, Herrn Ferdi Stamm und Herrn Dr. Harm tho Seeth (im Folgenden: „Antragssteller“) die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2MW mit einer Nabenhöhe von jeweils 169,00 m im Außenbereich der Stadt Borgentreich beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der o. g. Verordnung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 6 des BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diesem Bescheid liegen die nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei Umsetzung der Anlage zu beachten. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) der Kreis Höxter als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen, sodass entsprechend der Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Pflicht“) durchzuführen wäre. Da vorliegend die Antragstellerin freiwillig nach § 7 Abs. 3 UVP die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat, entfällt hier die Durchführung einer Vorprüfung und das Genehmigungsverfahren wird mit einer vollwertigen Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Entfallen der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVP, insbesondere des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, können nicht offensichtlich bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Aufgrund dieser Entscheidung wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung über das Vorhaben mit der Entscheidung in Bezug auf die Feststellung der UVP-Pflicht wurde am 14.03.2024 in den Amtsblättern des Kreises Höxter (Westfalen-Blatt und Neue Westfälische) sowie auf der Internetseite des Kreises Höxter und im UVP-Portal bekannt gegeben. Am 15.03.2024 erfolgte aufgrund eines Fehlers in der Bekanntmachung vom 14.03.2024 ein Nachtrag zur Bekanntmachung. Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 21.03.2024 bis einschließlich dem 22.04.2024 beim Kreis Höxter und der Stadt Borgentreich für die Öffentlichkeit ausgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten im Zeitraum der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 21.03.2024 bis einschließlich zum 21.05.2024 bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde vorsorglich zunächst auf den 25.06.2024 anberaumt. Innerhalb der Auslegungsfrist sind insgesamt 15 Einwendungen fristgerecht eingegangen und wurden durch den Kreis Höxter im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Aufgrund der Anzahl der Einwendungen wurde am 25.06.2024 in der Stadtverwaltung Borgentreich eine Erörterung durch die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Zur Teilnahme am Erörterungstermin berechtigt waren Personen, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Die

Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wurde am 06.06.2024 öffentlich bekannt gegeben.

2. Einwendungen

Sämtliche der eingereichten Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 25.06.2024 in der Stadt Borgentreich umfassend mit allen anwesenden Einwendern und der Antragstellerin erörtert und im weiteren Genehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt. Im Folgenden werden die einzelnen Aspekte der Einwendungen gesondert in kursiver Schrift gekennzeichnet und im Einzelfall von Seiten der Genehmigungsbehörde gewürdigt. Alle Einwendungen sind inhaltlich seitens der Genehmigungsbehörde zu prüfen, zu untersuchen und zu bewerten. Sofern die Argumente der Einwender durch etwaige Nebenbestimmungen oder die vorliegenden Antragsunterlagen entkräftet werden können, werden diese durch die Genehmigungsbehörde als unbegründet zurückgewiesen.

Zum Verfahrensablauf:

In den Einwendungen wird bemängelt, dass die Auslegungsunterlagen auf der Homepage des Kreises Höxter unvollständig waren. So war das Kap. 11 Artenschutz zu keinem Zeitpunkt abrufbar. Die Unterlagen sind für das Genehmigungsverfahren allerdings von erheblicher Bedeutung, wobei hier der Zugang zur Einsichtnahme erschwert wurde. Es wird insofern eine Wiederholung der Offenlegung gefordert.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV ist jedoch allein der Inhalt der physisch ausgelegten Unterlagen maßgeblich. Das Kap. 11 lag hier vollständig öffentlich aus. Die Auslage im Internet war ein freiwilliges Angebot und rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben. Zudem entspricht der Inhalt des Kap. 11 in den wesentlichen Bestandteilen dem Kapitel 13 (UVP-Bericht), der auf allen Wegen, auch im Internet, öffentlich ausgelegt hat. Es wurde durch die Auslage der Unterlagen eine Anstoßwirkung nach § 10 Abs. 3 BImSchG erreicht, da Bürger auch anhand des Kap. 13 prüfen konnten, ob Belange des Natur- und Artenschutzes korrekt ermittelt wurden und welche Maßnahmen zur Konfliktbewältigung vorgesehen wurden. Daher ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde eine erneute öffentliche Auslegung nicht erforderlich gewesen.

Zum Planungsrecht:

Es wird angemerkt, dass aktuell kein Planungsrecht vorhanden ist. Eine Genehmigungserteilung kommt nur auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 in Betracht, dies darf allerdings nur die Ausnahme sein. Aufgrund der großen Anzahl von WEA muss die Prüfung in einem ordnungsgemäßen Planverfahren erfolgen. Eine positive Entscheidung ist nur bei einer Flächenausweisung durch Gemeinde oder Regionalplanungsbehörde möglich. Daher muss bis auf weiteres eine Zurückstellung erfolgen. Weiterhin liegen vier der beantragten WEA außerhalb der von der Bezirksregierung Detmold im Entwurf ausgewiesenen Flächenkulisse. Hier sei insbesondere die Fragestellung zur Flächenkulisse und in diesem Zusammenhang die Frage der Aussetzungsmöglichkeit nach LEP 10.2.13 relevant.

Die Ausschlusswirkung der Regionalplanung ist jedoch aktuell noch nicht gegeben. Somit gilt für den Außenbereich entweder die grundsätzliche Privilegierung oder eine planungsrechtliche Steuerung durch die Gemeinden. Hier gibt es aufgrund der abgebrochenen Planung der Stadt Borgentreich keinen wirksamen und heranziehbaren Flächennutzungsplan mit Steuerungswirkung. Eine Aussetzung gem. LEP-Ziel 10.2.13 ist rechtlich nicht mehr möglich, da das OVG Münster in einem Urteil erhebliche Zweifel an der Anwendbarkeit des Ziels geäußert hat. Die Landesregierung hat daraufhin eine Möglichkeit zur Verfahrensaussetzung in § 36 Abs. 3 Satz 3 LPlG NRW aufgenommen, hier sind jedoch Verfahren ausgenommen, die seit mindestens einem Jahr vollständig sind. Dies ist hier der Fall, sodass eine Aussetzung nicht infrage kommt.

Zu den Schallimmissionen:

Es wird bemängelt, dass die Anlagen lärmtechnische und verschattungs-technische Probleme verursachen, was zu einer Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensverhältnisse führt. Durch zahlreiche Studien wird die Beeinträchtigung der Gesundheit belegt. Zudem wird durch einen Einwender auf eine fehlerhafte Koordinate einer Vorbelastungsanlage verwiesen. Der Standort einer durch einen weiteren beantragten Anlage wurde falsch in die Berechnungen zu Schall und Schattenwurf einbezogen.

Von Seiten des Antragstellers wird edazu entgegnet, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Gutachten eingereicht wurden, die bele-

gen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte eingehalten werden. Die Untere Immissionsschutzbehörde kann bestätigen, dass sämtliche Richtwerte zum Schall / Schatten durch die WEA eingehalten und nicht überschritten werden. Im Außenbereich besteht hinsichtlich der Schallemissionen ein Richtwert von 45 dB(A), der durch die WEA nicht überschritten wird. Zudem wird in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, dass nachts einige WEA in einem reduzierten Betriebsmodus betrieben werden sollen, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. In Bezug auf den Schattenwurf wird der Antragsteller verpflichtet werden, die WEA mit einem Modul auszurüsten, das die Einhaltung der Richtwerte gewährleistet.

Die fehlerhafte Koordinate der Vorbelastung hat keine Auswirkungen auf die Berechnungsergebnisse an den betroffenen Immissionsorten, da diese Vorbelastungs-WEA bei korrekter Koordinate von diesen in östliche Richtung abrückt und es zu keiner Verschlechterung der Ergebnisse kommt. Der Fehler ist als unbedenklich zu betrachten.

Zur optisch bedrängenden Wirkung:

Die Einwender erklären, dass der Tatbestand der optisch bedrängenden Wirkung bzw. Umzingelung für verschiedene Wohnhäuser erfüllt sei. Die beantragten WEA 06-10 werden in Verbindung mit den weiteren Anträgen der Bürgerwind Borgentreich GmbH & Co. KG in jeder Himmelsrichtung anzutreffen sein. Dies gilt auch für Gebäude südlich des Windparks und den Bereich der Dinkelburg.

Bei einem Abstand von 2H ist nach § 249 Abs. 10 BauGB keine Bedrängungswirkung anzunehmen. Kein Wohnhaus fällt in den Abstand der zweifachen Anlagenhöhe, wodurch keine Bedrängung vorliegt. Von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde wird ergänzt, dass eine Umzingelung sich allenfalls aus einer optisch bedrängenden Wirkung ergeben kann. Diese liegt allerdings nach § 249 Abs. 10 BauGB bei einem Abstand von 2H nicht vor. Sämtliche WEA halten diesen Abstand ohne weiteres ein, sodass keine weitere Prüfung dahingehend erfolgen muss. Der Gesetzgeber hat eine entsprechende Wertungsentscheidung getroffen, die in den Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss. Hinsichtlich sämtlicher Wohngebäude südlich, westlich und nördlich der WEA liegt auch erkennbar keine Umzingelung vor, da weite Teile des Sichtfeldes nicht von WEA verdeckt werden. Eine Umzingelung ergibt

sich allenfalls beim Gut Dinkelburg, hier ist aber wiederum zu berücksichtigen, dass auch dort ein Abstand von 2H eingehalten wird und zudem sämtliche immissionsschutzrechtlich relevanten Richtwerte eingehalten werden.

Zum Natur- und Artenschutz:

Es wird eingewendet, dass Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche bisher nicht vorgesehen sind. Nach Ansicht der Einwender sind diese aber aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Vögel erforderlich. Die Schutzmaßnahmen für den Kiebitz sind nicht ausreichend, vor allem da die Art zu dem lärmempfindlichen Arten gehört. Beim Baumfalke greifen zudem die Schutzmaßnahmen zu kurz. Beim Gold- und Mornellregenpfeifer sei das SPVK betroffen. Die Genehmigung einer solchen Anzahl von WEA greift massiv in das Zug- und Flugverhalten ein und beeinträchtigt dieses nachhaltig. Der Wegfall einiger WEA würde maßgeblich zu einer Besserung der Lage für Gold- und Mornellregenpfeifer beitragen. Zudem besteht bei den Fledermausarten eine Betroffenheit.

Bezüglich der Störungsempfindlichkeit der Feldlerche wird konkretisiert, dass es sich bei der Bemessung der Störungsanfälligkeit um betriebsbedingte Störungen handelt. Es sei von einer baubedingten Störung auszugehen, die auch je nach Besatzdichte relevant sei. Der Gutachter ergänzt, dass in diesem Zusammenhang eine Bauzeitenbeschränkung gem. Leitfaden ausreichend sei. In Bezug auf die Feldlerche sind Maßnahmen erforderlich, wenn sich aus den Bauflächen und Anlagenstandorten eine Betroffenheit ergibt. Für die Arten des Kiebitzes, Baumfalken sowie Gold- und Mornellregenpfeifer hält auch die Genehmigungsbehörde umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen für erforderlich, die auch entsprechend in den Nebenbestimmungen festgeschrieben werden.

Bezüglich des kritischen Zeitraumes der Balzzeit und der Jungenaufzucht des Baumfalken wird aufgrund des neuen Leitfades und der Vorgaben des BNatschG eine Abschaltzeit im Zeitraum vom 15.07. – 31.08. eines jeden Jahres als Auflage in die Genehmigung aufgenommen werden.

Für den Gold- und Mornellregenpfeifer sollen umfangreiche Ersatzlebensraumflächen ausgewiesen werden. Die konkreten Flächen werden

in den Nebenbestimmungen genannt. Hinsichtlich der Fledermäuse erfolgt eine standardgemäße Abschaltung der WEA, die durch ein Gondelmonitoring angepasst werden kann.

Zur Signaturtechnik:

Nach Ansicht der Einwender ist das eingereichte signaturtechnische Gutachten aufgrund von Fehlern nicht belastbar. Mehrere WEA teilen sich ein Radial in nicht zulässiger Art und Weise. Vor Entscheidung soll die Bundeswehr konsultiert, bzw. die Ergebnisse eines weiteren Gutachtens abgewartet werden.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens haben die Luftfahrtbehörde und die Bundeswehr nach unaufgeforderter Einreichung eines Signaturtechnisches Gutachtens dem Vorhaben zugestimmt. Dabei wurde eine potentielle Beeinträchtigung der Radaranlage Auenhausen berücksichtigt. Die Stellungnahme der Bundeswehr ist für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindend.

Bewertung:

Schwerwiegende Aspekte, die gegen eine Genehmigungserteilung sprechen, gehen aus den Einwendungen nicht hervor. Sämtliche Bedenken der Einwender konnten bereits während des Erörterungstermines von Seiten des Antragstellers, wie auch von Seiten des Kreises Höxter mit Verweis auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeräumt werden. Für einzelne Aspekte werden Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.

3. Befristung der Genehmigung

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG wird gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Der Zeitraum der Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Befristung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für

diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antragseinreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Befristung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde ferner den im Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden (Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Abfallbehörde, Straßenbehörde sowie als Baubehörde, Stadt Borgentreich, Bezirksregierungen Detmold, Münster und Arnsberg, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND und Landwirtschaftskammer, geologischer Dienst NRW sowie der Landesbetrieb Straßen NRW) haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das

Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

4.1 Immissionsschutz

Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG wurden in den Bescheid aufgenommen.

Schallimmissionen:

Die prognostizierten Schallimmissionen wurden auf Grundlage der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 17.04.2023, überprüft. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass keine Einwände in Bezug auf die Schallauswirkungen der WEA geltend gemacht werden. In der vorgelegten Prognose wird die schalltechnische Vorbelastung korrekt ermittelt. Die entsprechenden Richtwerte werden sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb im Volllast- bzw. reduzierten Modus eingehalten. Die Prognose weist nach, dass an allen Immissionsorten die festgelegten Richtwerte nachts eingehalten werden. Sofern es zu Überschreitungen kommt, sind diese jedoch aufgrund der Anwendung der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm nicht relevant. Eine geringfügige Überschreitung ist unter Berücksichtigung der Rundungsregeln der Nr. 5.2.1.1 des Windenergieerlasses NRW i. V. m. der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 für die Genehmigungserteilung des Vorhabens nicht schädlich. Die hier gegenständlichen Anlagen liefern tagsüber nach dem Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm keine unzulässige Mehrbelastung. Entscheidend ist zudem, dass die in diesem Einzelfall betrachteten Anlagen keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umweltauswirkungen herbringen. Dies bedeutet im gleichen Zuge, dass keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 BImSchG vorliegt (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 31.08.2016 – 1 MB 5/16). Immissionsbeiträge, welche zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung ändern, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umweltauswirkung verändern, sind i. S. d. Vorschriften des BImSchG als nicht relevant einzustufen (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 25.07.2011 – 9 A 103/11). Die entsprechenden für weitere Antragsteller zu berücksichtigenden Schallpegel sind in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgeschrieben.

Es wurde allerdings festgestellt, dass für den beantragten Betriebsmodus noch keine Vermessung vorliegt. Dieser beruht somit auf Herstellerangaben. Entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen vom 08.08.2024 können die betroffenen WEA übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für die konkrete WEA zugrunde liegt. Die entsprechenden übergangsweisen Betriebsmodi werden in den Nebenbestimmungen festgelegt.

Insgesamt ist eine Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schallemissionen der beantragten Anlagen gegeben.

Schattenwurf:

Der prognostizierte, durch den Betrieb der Anlagen verursachte Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose der Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 24.03.2023 überprüft. Die Schattenwurfanalyse belegt, dass die schattenverursachende Anlage mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden muss, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Einrichtung von derartigen Automaten ist geeignet, um die Belästigung des Schattenwurfs auf ein zumutbares Maß zu beschränken (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07). Darüber hinaus wird die genaue Betriebsweise des Schattenwurfmoduls in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides geregelt.

4.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht:

Die Stadt Borgentreich als Trägerin der kommunalen Planungshoheit ist mit Schreiben vom 12.07.2023 u. A. hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am Verfahren beteiligt worden. Innerhalb der geltenden Zwei-Monats-Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 hat die Stadt Borgentreich das gemeindliche Einvernehmen nicht versagt, sodass das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt gilt.

Die Stadt Borgentreich hat allerdings mit einem weiteren Schreiben vom 16.05.2024 darauf hingewiesen, dass einzelnen WEA nicht zugestimmt

werden kann, da diese Anlagen sich außerhalb der Kulisse des sachlichen Teilplan Wind der Bezirksregierung Detmold befinden. Dazu wird wie folgt ausgeführt: Zum Zeitpunkt der Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hatte die Stadt Borgentreich die Ausweisung von weiteren Konzentrationszonen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Stadtgebiet vorgesehen. Die hier gegenständlichen Anlagen befanden sich zu diesem Zeitpunkt innerhalb der von der Stadt Borgentreich vorgesehenen Flächenkulisse. Im Dezember 2023 hat die Stadt Borgentreich jedoch von der Verabschiedung eines eigenen sachlichen Teilplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen abgesehen, sodass aufgrund der Vorschrift des § 245e Abs. 1 BauGB eine Ausweisung weiterer eigener Flächen bis zum 01.02.2024 nicht mehr möglich war.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um Vorhaben i. S. des § 35 Abs. 1 BauGB. Die Grundstücke, auf denen die o. g. Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden sollen, befinden sich im Außenbereich der Stadt Borgentreich. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1-8 BauGB vorliegen. Bei den beantragten WEA handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit ist weiterhin, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen, § 35 Abs. 1 BauGB. Dem Vorhaben stehen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt. Nach § 5 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können die Gemeinden im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht, sofern die Gemeinde die Absicht im Flächennutzungsplan oder seiner Begründung zum Ausdruck bringt.

Die Stadt Borgentreich hatte zunächst im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss vom 28.03.1995, Geneh-

migung der Bezirksregierung Detmold vom 29.01.1998, öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans vom 20.02.1998) drei Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt. Es handelt sich um mehrere Flächen nordwestlich von Manrode, östlich von Körbecke und südöstlich von Rösebeck an der Stadtgrenze zu Warburg. Die Standorte der hier gegenständlichen Anlagen befinden sich allesamt außerhalb der damals dargestellten Konzentrationszonen.

In der Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans vom 20.02.1998 finden sich ausschließlich Abbildungen eines Ausschnitts des Gemeindegebiets der Stadt Borgentreich mit den Konzentrationszonen und der umliegenden Fläche. Im Urteil vom 29.10.2020 (Az.: BVerwG, 4 CN 2.19) hat sich das Bundesverwaltungsgericht zu den Anforderungen an die Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplans geäußert und die vorinstanzliche Rechtsprechung (OVG Münster, Urteil vom 06.12.2017 – 7 D 100/15.NE) insoweit bestätigt, als es für die Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht genügt, wenn in dieser Bekanntmachung nur ein Ausschnitt des Gemeindegebietes mit der Überschrift „Konzentrationszone“ abgebildet wird. Sofern Flächennutzungspläne eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, muss die Bekanntmachung einer Genehmigung eines Flächennutzungsplans ihren Adressaten den räumlichen Geltungsbereich der Darstellungen hinreichend deutlich machen. Die Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB muss geeignet sein, den vom Gesetz vorausgesetzten Hinweiszweck hinsichtlich der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erfüllen und hinreichend deutlich machen, dass Vorhaben außerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen unzulässig sind. Somit ist nach Ansicht der Genehmigungsbehörde davon auszugehen, dass die 9. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 formell fehlerhaft ist, da deren Genehmigung nicht in der erforderlichen Weise bekannt gemacht worden ist.

Zudem fehlt in der Bekanntmachung zur Änderung des Flächennutzungsplans der textliche Hinweis, dass Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen im gesamten übrigen Außenbereich der Gemeinde nicht mehr als ein i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Vorhaben anzusehen sind, bzw. der weitere Hinweis, dass die Änderung des jeweiligen

Flächennutzungsplans Rechtswirkungen für den gesamten Außenbereich der Stadt Borgentreich entfalten kann.

Somit ist aufgrund der o. g. Ursachen der mit der Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden. Dies stellt einen beachtlichen Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. BauGB dar, welcher als „Ewigkeitsmangel“ ohne weiteres zur Unwirksamkeit der Darstellungen führt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2020 - 4 CN 2.19, Rn. 23).

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 entfaltet somit keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, weil dessen Genehmigung nicht in der erforderlichen Weise bekannt gemacht worden ist. Da das o. g. Vorhaben im Außenbereich der Stadt Borgentreich die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfüllt und somit eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist, ist die Genehmigung aus bauplanungsrechtlicher Sicht zu erteilen.

Erschließung:

Nach Durchsicht und Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für Fahrzeuge bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten gegeben. Die notwendige Erschließung ist gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Errichtung der Anlage ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Borgentreich für die Zuwegung zu schließen ist.

Für die Errichtung oder die Erweiterung von Wegen und Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks sind ggf. notwendige Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Rückbaukosten:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft zu hinterlegen. Die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung liegt insoweit in meinem Ermessen. Entsprechende Regelungen zum Rückbau der Anlagen werden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschrieben.

In diesem Falle wird unter pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens ein Betrag von **1.430.000,00 €** für die hier antragsgegenständlichen WEA festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich in der Regel nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW. Demnach kann, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Genehmigungsantrag haben Sie Angaben zu den Gesamtkosten der Errichtung vorgelegt und darin Gesamtkosten i. H. v. 22.000.000,00 € für fünf Anlagen angegeben. Die Höhe der Rückbauverpflichtung befindet sich ca. in der für eine solche WEA in einer zu erwartenden Höhe der Rückbauverpflichtung, sodass diese nicht zu beanstanden ist.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig, da sie insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen ist. Mit der Vorlage der Sicherheitsleistung kann unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Anlagen gewährleistet werden. Darüber hinaus stellt die Maßnahme das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel dar, um der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nachzukommen. Ferner ist die Entscheidung auch angemessen, da sie bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren Interessen nicht außer Verhältnis zum gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit sind insoweit gewahrt, dass ein Rückbau unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Betreibers gesichert ist. Ein entsprechender Rückbau kann somit nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen.

Bauordnungsrecht:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Brandschutz:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme zum Brandschutz die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4.3 Denkmalschutz

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG liegt die denkmalrechtliche Genehmigungsentscheidung in der Letztentscheidungsbezugnis der zuständigen Genehmigungsbehörde (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 04.04.2016 – 1 L 2532/15.KS). Denkmalrechtliche Verfahrensregelungen, z. B. Benehmens- und Zustimmungsregelungen zwischen unterer Denkmalbehörde und Landesämtern, werden verdrängt und sind nicht anzuwenden.

Die Stadt Borgentreich – im Verfahren auch beteiligt als untere Denkmalbehörde – hat sich im Verfahren zu denkmalrechtlichen Aspekten nicht geäußert. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis sind einzelfallbezogen und nach den Maßstäben des § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu prüfen. Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde stehen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist gem. § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen.

Es ist festzuhalten, dass die geplanten WEA sich auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie der weiteren beantragten Anlagen nicht erheblich auf die Kulturlandschaft und die Denkmäler in der Umgebung auswirken. Zwar befinden sich die geplanten WEA an einem weit einsehbaren Standort, die Sichtbarkeit der Anlagen und der Denkmäler zusammen ist aufgrund des bewegten Reliefs jedoch trotzdem auf einen engeren Kreis begrenzt. Keines der potentiell betroffenen Denkmäler wird durch die Errichtung der WEA substantiell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar.

Verschiedene Ortsansichten mit Blickrichtung zum Windpark (z. B. von Borgentreich oder aus Richtung des Lütgeneder oder Körbecke) sind denkmalrechtlich nicht gesondert geschützt, da hier keine Denkmaleintragung vorliegt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass jede WEA entsprechend § 2 EEG 2023 einen Vorrang in der Abwägung genießt und die Belange der Erneuerbaren Energien entsprechend zu berücksichtigen sind. In Bezug darauf stellen Windenergieanlagen, welche mehr als 1.000 m von sämtlichen Ortschaften entfernt stehen, keinen erheblichen Eingriff in etwaige Sichtbeziehungen auf Ortschaften dar.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange nicht zwangsläufig eine gewichtige Veränderung der denkmalrechtlichen Erlebbarkeit darstellt. Sämtliche Belange des Denkmalschutzes werden hier in angemessener Weise berücksichtigt, sodass nach Ansicht der Genehmigungsbehörde Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen und die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 DSchG erteilt wird.

4.4 Artenschutz

Der Planungsbereich wurde mit den der uNB verfügbaren Datengrundlagen hinsichtlich potenziell betroffener Tierarten mit dem Ergebnis abgeglichen, dass den Ausführungen im AFB, seinen Nachträgen und der vorgelegten Artenschutzprüfung (ASP) im Wesentlichen gefolgt werden kann. Die durchgeführten Untersuchungen erfüllen - mit Ausnahme des Fehlens einer leitfadenskonformen Erfassung des Schlaf- und Sammelplatzgeschehens zum Rotmilan - die einschlägigen Untersuchungsstandards und reichen in Erfassungsumfang und Erfassungstiefe für eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen aus. Zur Beurteilung des Schlaf- und Sammelplatzgeschehens wurden neben dem vorgelegten AFB der uNB vorliegende Drittuntersuchungen herangezogen.

Als weiterer Mangel ist das vollständige Fehlen der Betrachtung anderer Tiergruppen wie sonstige Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Insekten sowie der Flora im AFB zu werten. Diese finden lediglich im LBP (S. 27) Niederschlag.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Untersuchungen der Avifauna und der daraus abgeleitete AFB das Untersuchungsgebiet des gesamten Windparks mit allen 16 beantragten WEA umfassten und nicht nur das Umfeld der jeweils antragsgegenständlichen WEA, hier der WEA 6 - 10. Die artenschutzrechtlichen Belange werden daher im Folgenden ggf. auf die Betroffenheit bzgl. der WEA 6 - 10 heruntergebrochen.

Entsprechend der Angaben im LBP v. 06.02.2024, Kap. 4.1.5.3, S. 30, sind lt. LINFOS- und Fundortkatasterabfrage Vorkommen von **Geburts- helferkröte** und **Laubfrosch** (Amphibien), **Zauneidechse** und **Schlingnatter** (Reptilien), **Große Keiljungfer**, **Nachtkerzenschwärmer**

und **Thymian-Ameisenbläuling** (Insekten) nicht auszuschließen. Allerdings kann eine Betroffenheit seitens der uNB verneint werden, da die Eingriffsflächen ausschließlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, die als Habitate für diese Arten ungeeignet sind.

Der AFB kommt in Ergänzung mit den o. g. Nachträgen zu dem Ergebnis, dass potentielle Beeinträchtigungen für die Säugetiergruppe der Fledermäuse bei den Arten **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler**, **Rauhautfledermaus**, **Zweifarbflodermäus** und **Zwergfledermaus** zunächst nicht ausgeschlossen werden können (S. 41). Diese wurden seitens der Antragstellerin einer vertieften Artenschutzprüfung (ASP II) unterzogen.

Spezielle Kartierungen zur Fledermausfauna wurden nicht durchgeführt, sind aber auf Grundlage des Leitfadens Arten- und Habitatschutz (2024) auch nicht zu fordern, sofern ein umfassendes Abschaltscenario vorgesehen wird. Innerhalb der für den vorliegenden Genehmigungsantrag zu berücksichtigenden Eingriffsflächen finden keine Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs-, Rast- oder Ruhestätten von Fledermäusen statt. Ein Auslösen der diesbezüglichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Zur Abwendung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos aufgrund des Betriebes der WEA wird seitens der Antragstellerin neben einer unattraktiven Mastfußgestaltung (Kap. 7.3.1, S. 119 im AFB v. 06.02.2024) die Anwendung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus vorgeschlagen (Kap. 7.3.7, S. 133). Die uNB hatte demgegenüber in ihrer Stellungnahme vom 06.05.2024 einen weitergehenden Abschaltalgorithmus auf Grundlage der BfN-Schrift 682/2024 gefordert. Zwischenzeitlich hat das LANUV klargestellt, dass die BfN-Schrift bereits in der Ausarbeitung des Leitfadens Arten- und Habitatschutz (2024) berücksichtigt worden sei und dessen Vorgaben daher weiterhin als verbindliche Regelung anzusehen sind. Die uNB hält dementsprechend nicht mehr an der bisher geforderten Ausgestaltung des Abschaltalgorithmus fest und übernimmt die Vorgaben des Leitfadens. Fachlich stimmt die uNB jedoch ausdrücklich nicht mit den Vorgaben des Leitfadens überein und hält die Empfehlungen der BfN-Schrift 682/2024 für die derzeit aktuellste und fundierteste Fachmeinung zum Thema.

Die Ausgestaltung der Maßnahme wird unter geringer Modifikation des Maßnahmenvorschlags im AFB über die zu erlassenden Nebenbestimmungen entsprechend der Vorgaben des Leitfadens Arten- und Habitatschutz in der aktuellen Fassung (2024) geregelt. Eine Berücksichtigung des Parameters Niederschlag erfolgt entsprechend nicht.

Im Falle eines optionalen Gondelmonitorings sind gem. Leitfaden Arten und Habitatschutz bei Windparks pro angefangene fünf WEA zwei WEA mit Erfassungsgeräten zu bestücken. AFB und LBP enthalten keine Empfehlungen dazu. Die uNB legt daher die WEA 6 und 10 als zu bestückende Anlagen fest. Aufgrund der Höhenlage, Habitatausstattung und der Lage zueinander sind die Daten der WEA 6 auf die WEA 7 sowie die Daten der WEA 10 auf die WEA 8 und 9 zu übertragen.

Im Bereich der Avifauna wurden lt. Bericht zur Brut- und Gastvogelerfassung vom 07.12.2022 (Tab. 8, S. 16 ff.) im Rahmen der Brutvogelkartierungen insgesamt 38 planungsrelevante und/oder als windenergieempfindlich eingestufte Vogelarten aufgenommen. Im Rahmen der Rastvogelkartierungen wurden 56 Arten erfasst, von denen ebenfalls 38 als planungsrelevant einstufen sind (S. 35 ff.). Eine zusammenfassende Darstellung aller im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Arten fehlt im AFB und musste aus den Einzelangaben erschlossen werden. Im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung der ASP II wurde die Betroffenheit der grundsätzlich in Bezug auf Anlage und/oder Betrieb windenergiesensiblen Arten **Baumfalke, Fischadler, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kranich, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Weißstorch** und **Wiesenweihe** einer vertieften Betrachtung unterzogen. Diese fehlt für die bodenbrütenden Arten **Feldlerche, Rebhuhn** und **Wachtel**, die ebenfalls als Brutvögel auftraten.

Für die im Vorhergehenden nicht genannten Arten kann eine Betroffenheit aufgrund des Fundstatus (Durchzügler, sporadische Nahrungsgäste), aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes und aufgrund der vorsorglich vorgesehenen „allgemeinen“ Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden. Diese umfassen eine Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb der Brutzeit . i. V. m. mit einer ökologischen Baubegleitung insbesondere zum Schutz der Bodenbrüter (Kap. 7.2.1, S. 118 im AFB) sowie eine unattraktive Mastfußgestaltung (Kap. 7.3.1, S. 119), um einer Vergrößerung des Nahrungs-

und Brutplatzangebots im direkten Umfeld der WEA entgegenzuwirken. Diese Maßnahmen hält die uNB insgesamt und insbesondere auch für die bodenbrütenden Arten **Feldlerche**, **Rebhuhn** und **Wachtel** für erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Kranich, Schwarzstorch

Beide Arten sind nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet aufzufassen. Es wurden keine Brutplätze innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Der Kranich wurde lediglich zweimalig als Nahrungsgast mit einem bzw. zwei Individuen sowie überfliegend an drei Terminen beobachtet. Das Untersuchungsgebiet ist daher nicht als Rast- oder Brutgebiet und nicht als essentielles Nahrungshabitat einzuordnen. Gleiches gilt für den Schwarzstorch, für den auch im 3.000 m Radius um die WEA kein Brutplatz bekannt ist. Lt. ASP II wurden nur einzelne Überflüge über den geplanten Windpark festgestellt. Eine Barrierewirkung zu essentiellen Nahrungshabitaten ist daraus nicht abzuleiten. Eine Betroffenheit ist für beide Arten auszuschließen.

Fischadler, Weißstorch, Rohrweihe, Wiesenweihe

Die Arten gelten gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG als kollisionsgefährdet. Brutplätze zu den WEA 6 - 10 innerhalb des zentralen Prüfbereich für die jeweilige Art konnten nicht nachgewiesen werden. Der **Fischadler** wurde nur einmalig überfliegend beobachtet, Brutplätze sind der uNB nicht bekannt und ergeben sich auch nicht aus den Antragsunterlagen. Eine Betroffenheit ist zu verneinen. Die nächstgelegenen Brutplätze des **Weißstorches** liegen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2.000 m, eine Betroffenheit ist daher auszuschließen. Brutplätze der **Wiesenweihe** (ca. 1.400 m zur nächstgelegenen WEA 8) und der **Rohrweihe** (ca. 1.200 m, ebenfalls zur WEA 8) liegen zwar innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von jeweils 2.500 m, aus den Kartierungen ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte für eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich einer WEA, die eine Betroffenheit auch bei einem Brutplatz im erweiterten Prüfbereich auslösen könnten. Hinzu kommt, dass der Rotordurchgang der WEA 6 - 10 mit 88 m oberhalb der 80 m liegt, durch die auch im zentralen Prüfbereich überhaupt erst eine Betroffenheit ausgelöst werden könnte (Fußnote Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG).

Schwarzmilan

Zwei Brutvorkommen des Schwarzmilans liegen im zentralen Prüfbereich der WEA 9 und 10 (Brutplätze 15 und 26 in Karte 2.1 zum AFB) und drei Brutplätze liegen im erweiterten Prüfbereich aller WEA 6 - 10 (Nr. 15, 26 und 13).

Bezüglich der Brutplätze im zentralen Prüfbereich der WEA 9 und 10 sind bereits auf Basis des § 44b Abs. 3 BNatSchG regelhaft Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu ergreifen. Substanzielle Zweifel, die ein Abweichen von der Regelvermutung gem. Nr. 1 dieses Absatzes begründen würden, werden durch das Gutachterbüro nicht vorgebracht und werden von der uNB, insbesondere auch mit Hinblick auf die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse (Karten 9.1 und 9.2 zum Kartierbericht), nicht gesehen. Als Vermeidungsmaßnahme ist entsprechend dem Vorschlag im Vermerk vom 13.06.2024 eine bewirtschaftungsbedingte Abschaltung der WEA vom 01.04. bis 31.08. jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang von Beginn bis 24 Stunden nach Ende eines auslösenden Bewirtschaftungsereignisses (Grünlandmahd, Pflügen und Ernte von Feldfrüchten) vorzusehen. Als ebenfalls auslösendes Ereignis ist das Grubbern als weitere Art der bodenwendenden Bearbeitung, die regelmäßig anstelle des Pflügens eingesetzt wird, in das Szenario einzubeziehen.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund der Brutplätze im erweiterten Prüfbereich zu allen WEA 6-10, das durch eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich der WEA ausgelöst wird, verneint das Gutachterbüro im Vermerk vom 13.06.2024 (S. 21). Die uNB war jedoch nach Prüfung der vorgelegten Raumnutzungsanalyse zum Schwarzmilan (Karten 9.1 und 9.2) in ihrer Stellungnahme vom 06.05.2024 zu dem Ergebnis gekommen, dass dies mindestens für die WEA 8 gegeben ist. Die Karte 9.2 weist für den Standort der WEA 8 und dessen unmittelbarer Umgebung einen eindeutigen Schwerpunkt der Raumnutzung aus.

Allerdings folgt die uNB der Auffassung des Gutachterbüros, dass sich der Standort der WEA 8 in Hinblick auf die intensive ackerbauliche Nutzung nicht wesentlich von den Standorten der anderen vier WEA dieses Verfahrens unterscheidet. Mithin ist die festgestellte vermehrte Nutzung in diesem Bereich nicht auf besondere Umstände zurückzuführen, die

dauerhaft in der Art des Habitats an diesem Standort begründet wären und damit zu einer regelmäßig erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich führen würden. Vielmehr ist anzunehmen, dass besondere Bewirtschaftungsereignisse die Schwerpunktbildung begründet haben. Diesbezüglich unterscheidet sich der Standort der WEA 8 aber ebenfalls nicht von den Standorten der anderen vier WEA, d. h. es ist eine wechselnde Schwerpunktbildung im erweiterten Prüfbereich, jeweils in Abhängigkeit von Bewirtschaftungsmaßnahmen zu prognostizieren. Die im Rahmen der Raumnutzungsanalyse beobachtete Schwerpunktbildung macht zwar einen deutlichen, aber nach Auffassung der uNB keinen erheblichen Anteil an den gesamten Flugaktivitäten i. S. des § 45b Abs. 4 Nr.1 BNatSchG aus. Diese konzentrieren sich erwartungsgemäß im Umfeld der bekannten Brutplätze, d. h. im zentralen Prüfbereich, wo entsprechend auch Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind (s. o.). Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der Lage von Brutplätzen im erweiterten Prüfbereich sind daher nicht anzuordnen.

Rotmilan

Innerhalb des zentralen Prüfbereichs zu den WEA 7, 9 und 10 wurde durch das Gutachterbüro in 2021 der Brutplatz 18 (Karte 1 zum Kartierbericht) lokalisiert. Dieser Brutplatz wurde 2024 durch die Landschaftsstation im Kreis Höxter erneut bestätigt. Zusätzlich wurde 2024 am Horststandort N1 (Karte 1) ein weiterer Brutplatz vorgefunden. Entsprechend dieser Erkenntnisse sind gem. § 44b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Diese werden in Form einer bewirtschaftungsbedingten Abschaltung unter den gleichen Vorgaben wie beim Schwarzmilan (s. o.) im Vermerk des Gutachterbüros vom 13.06.2024 auch vorgesehen. Die uNB hält diese Maßnahme - unter Einbeziehung des Grubbers als weiterer bodenwendender Bewirtschaftungsmaßnahme - für erforderlich und ausreichend, das Tötungsrisiko unter der Signifikanzschwelle zu halten.

Bezüglich einer potenziellen Betroffenheit des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich kommt die uNB in Analogie zu den Ausführungen zum Schwarzmilan zu dem Ergebnis, dass keine Vermeidungsmaßnahmen anzuordnen sind, obwohl sich auch hier eine eindeutige Schwerpunktbildung der Raumnutzung bei der WEA 8 erkennen lässt (vgl. Karten 7 und 8 des Kartierberichts). Wie bereits oben ausgeführt, ist diese vermutlich

jedoch nicht auf spezifische dauerhafte Habitatsigenschaften am Standort der WEA 8, sondern auf auslösende Bewirtschaftungsmaßnahmen zurückzuführen und stellt insofern kein Spezifikum für die WEA 8 dar.

Ausdrücklich zu widersprechen ist den Ausführungen im Vermerk vom 13.06.2024, S. 18/19, zur Eignung der Raumnutzungsanalyse in Bezug auf Aktivitäten des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich sowie den Aussagen zur Kollisionsgefährdung des Rotmilans im Allgemeinen.

Zunächst ist festzustellen, dass § 45b Abs. 3 Nr. 1 keineswegs die Nutzung vorhandener Daten aus einer Raumnutzungsanalyse verbietet, wenn der Antragsteller dem nicht zustimmt. Der Absatz bringt lediglich zum Ausdruck, dass eine RNA nicht von der Behörde eingefordert werden kann. Es ist jedoch nicht ansatzweise erkennbar, warum durch den Antragsteller eigenständig in das Verfahren eingebrachte Daten nicht oder ggf. nur zu dessen Nutzen oder mit dessen Zustimmung zu berücksichtigen wären. Im Gegenteil sind alle der Behörde rechtmäßig zur Kenntnis gelangten Daten in einen artenschutzrechtlichen Abwägungsprozess einzubeziehen.

Des Weiteren wird der Aussage nicht gefolgt, dass eine Raumnutzungsanalyse nicht geeignet sei, eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich zu ermitteln. Das mag im Einzelfall für die vorgelegte Untersuchung gelten, ist jedoch keinesfalls zu verallgemeinern. Der uNB fällt tatsächlich keine andere etablierte Untersuchungsmethode ein, die zur Ermittlung eines solchen Sachverhaltes geeigneter wäre - sofern die Untersuchungsmethodik auf die zu bearbeitende Fragestellung ausgerichtet wird. Es sei darauf hingewiesen, dass das Gutachterbüro selbst im Vermerk vom 13.06.2024 (S. 24) zum Baumfalken sinngemäß ausführt, dass das Untersuchungsgebiet zur Raumnutzungsanalyse von Fixpunkten aus beobachtet wird und sich die Beobachtungen vor allem auf die Anlagenstandorte beziehen. Es erschließt sich nicht, warum damit keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich zu ermitteln wäre. Eine RNA ist indes in erster Linie nicht dazu geeignet, die Gründe für eine solche Beobachtung sicher festzustellen. Im vorliegenden Einzelfall birgt die RNA jedoch auch tatsächlich methodische Schwächen zur Ableitung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich, da nur in

einem Jahr untersucht wurde und sich daraus nur schwer wiederkehrende Muster der Raumnutzung, die von temporären Ereignissen unabhängig sind, erkennen ließen.

Die Aussage des Gutachterbüros, dass der vorgelegten RNA eine Auswertung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich fehlt, wird offensichtlich bereits durch die Vorlage der Karten 7 und 8 widerlegt. Die vorgelegte Rasterdarstellung hat durchaus eine ausreichende Auflösung, um mindestens starke Indizien zur Beurteilung der Flugaktivität auch im Rotorbereich von 81 m um den Mast herzuleiten, da ein Rasterquadrat im gewählten Maßstab eine Kantenlänge von 250 m hat. Schwerwiegender ist eher der fehlende Eintrag der Standorte der WEA in den Karten. Diese mussten seitens der uNB händisch nachgetragen werden. Die untergeordnete Relevanz der Flughöhe beim Rotmilan, die auch rechtlich bereits mehrfach bestätigt wurde, muss hier nicht weiter ausgeführt werden.

Mit Interesse wurden seitens der uNB die Ausführungen zur Kollisionsvermeidung des Rotmilans zur Kenntnis genommen. Schon dass der Rotmilan bekanntermaßen als eines der sehr häufigen Kollisionsopfer an WEA an vorderer Stelle der „Dürr-Liste“ geführt wird, unterstützt nicht die Ausführungen des Gutachterbüros. Sofern dieses seiner eigenen Auffassung konsequent folgen würde, wären zudem keinerlei Vermeidungsmaßnahmen aufgrund einer Kollisionsgefahr vorzusehen. Eine solche Auffassung steht aber offenkundig in Widerspruch zu Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, wonach die Art ausdrücklich als kollisionsgefährdet geführt wird. Diese Annahme übernimmt im Übrigen auch der Leitfaden Arten- und Habitatschutz NRW (2024), dessen Vorgaben seitens des Gutachterbüros wiederkehrend in verschiedensten Verfahren als maßgeblich und als nicht davon abzuweichend dargestellt werden.

Rotmilan, Schlaf- und Sammelplätze

Der geplante Windpark liegt zentral zwischen mindestens vier tradierten Schlaf- und Sammelplätzen des Rotmilans, die von der Landschaftsstation im Kreis Höxter bestätigt wurden. Diese befinden sich im Rietbruch/Rösebecker Bruch (ca. 230 m zur WEA 9), im Endlauf des Mühlenbachs und im Wäldchen nordwestlich des Christinenhofs (ca. 880 m - ca. 1.030 m zur WEA 1), im nördlichen Körbecker Bruch (ca. 460 m zur WEA 14), westlich des Gutes Neu-Marienburg (ca. 1.250 m zur WEA 14)

sowie in den Ortswiesen (ca. 2.400 m zur WEA 6) und im „Bruch“ zwischen Lütgeneder und Dössel (ca. 3.050 m zur WEA 9, genannt sind jeweils die nächstgelegenen WEA). Nach der Art-für-Art-Betrachtung in der Artenschutzprüfung zum Rotmilan erfolgte dennoch keine gezielte Erfassung von Schlafplatzgemeinschaften und dies, obwohl lt. AFB (S. 155) 30 Rastaktivitäten von mind. 75 Tieren erfasst wurden und die uNB in der Stellungnahme vom 14.07.2022 zum Scoping auf das Vorhandensein von Schlaf- und Sammelplätzen hingewiesen hatte.

Aus den Karten 11.1 und 11.2 des Kartierberichts ist ableitbar, dass der Bereich des Windparks in der Rast- und Zugzeit vom Rotmilan intensiv genutzt wird. Dies erklärt gegenseitig auch die vergleichsweise hohe Dichte von Rast- und Sammelplätzen in der Umgebung. Der Aussage im Kartierbericht (S. 35), wonach sich „...*keine Hinweise auf Gemeinschaftsschlafplätze von WEA-empfindlichen Groß- und Greifvogelarten (Milane und Weihen)*...“ ergeben haben, kann daher nicht gefolgt werden, zumal spezielle Kartierungen zum Schlaf- und Sammelplatzgeschehen auch nicht durchgeführt wurden.

Schlafplätze des Rotmilans wurden 2018 und 2020 durch die Landschaftsstation im Kreis Höxter im Rietbruch/Rösebecker Bruch innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.200 m zu den WEA 6, 7 und 10 sowie innerhalb des Nahbereichs zur WEA 9 festgestellt. Nachfolgend sind noch einmal die jeweils nächstgelegenen bekannten Rastplätze (rote Kreuze) innerhalb des gesamten Windparks im zentralen Prüfbereich von 1.200 m zu den WEA wiedergegeben.



Am 31.08.2018 wurden am nördlichen Platz im Rietbruch vier Tiere erfasst, am 04.09.2020 am südlichen Platz im Rösebecker Bruch sieben Tiere. Die Abstände betragen konkret zur WEA 6 ca. 1.050 m, zur WEA 7 ca. 810 m, zur WEA 9 ca. 270 m und zur WEA 10 ca. 535 m. Dabei wurden jeweils nur die als Rastplätze geeigneten Gehölzbestände in die Auswertung einbezogen. Für alle vier WEA sind demnach Rastplätze innerhalb des zentralen Prüfbereichs festzustellen. Darüber hinaus bestehen weitere Schlaf und Sammelpplätze innerhalb des Untersuchungsgebietes (s. o.).

Es dürfte nach den obigen Ausführungen unstrittig sein, dass im Untersuchungsgebiet mehrere als tradiert anzusprechende Schlaf- und Sammelplätze vorhanden sind, die von einer wechselnden Anzahl von Tieren genutzt werden. Fachlich gesichert ist ferner, dass die räumliche und zeitliche Verteilung von Schlafplätzen und die Anzahl der Individuen sowohl innerhalb einer Saison als auch zwischen verschiedenen Jahren natürlicherweise variiert.

Der Verweis auf einen während eines Erörterungstermins vor dem VG Minden geschlossenen Vergleich, wonach erst ein Schwellenwert von 25 Individuen als Maßstab für eine Signifikanz angenommen werden müsste (AFB S. 156), kann allenfalls als Hinweis, nicht jedoch als abschließende Rechtsprechung gewertet werden, zumal fachlich gesicherte Maßstäbe dazu bislang fehlen. In diesem Zusammenhang wäre z. B. zu hinterfragen, warum bezüglich der Brutplätze ein anderer Signifikanzmaßstab anzulegen wäre, als bezüglich der Schlafplätze, obwohl als allgemeine Erkenntnis gelten kann, dass das Schlaf- und Sammelplatzgeschehen regelmäßig von einer größeren Zahl beteiligter Individuen beherrscht wird, die zudem im Rahmen der Schlafplatzsuche regelmäßig eine erhöhte Flugaktivität zeigen. Nur vorsichtshalber sei an dieser Stelle erwähnt, dass bei den in der obigen Karte abgebildeten Schlafplätzen teilweise bis zu 50 Individuen vorgefunden wurden. Da eine Erfassung fehlt, ist zudem von einem worst-case-Szenario auszugehen.

Das Gutachterbüro hat nunmehr unter Punkt II.1 des Vermerks vom 13.06.2024 für die WEA 6, 7, 9 und 10 aufgrund der Lage der Schlafplätze im zentralen Prüfbereich eine bewirtschaftungsbedingte Abschaltung in der Zeit vom 01.08. bis 31.10. eines jeden Jahres, tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, von Beginn bis 48 Stunden nach Ende eines auslösenden Bewirtschaftungsereignisses auf Flurstücken im Radius von weniger als 250 m um den Mast der WEA vorgesehen (Grünlandmahd, Pflügen und Ernte von Feldfrüchten). Als ebenfalls auslösendes Ereignis ist nach Auffassung der uNB das Grubbern als weitere Art der bodenwendenden Bearbeitung, die regelmäßig anstelle des Pflügens eingesetzt wird, in das Szenario einzubeziehen.

In Tab. 14_09 des Vermerks vom 13.06.2024 ist nicht die Flur 38, sondern die Flur 11 betroffen. Dies wird in den Nebenbestimmungen ab-

schließlich korrigiert. Insgesamt hält die uNB die ergänzte, vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme für erforderlich und ausreichend, das durch die Schlaf- und Sammelplatzaktivitäten ausgelöste erhöhte Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Baumfalke

Ein Brutplatz des Baumfalken befindet sich unstrittig innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 450 m zu den WEA 7 und 9 (ca. 375 m bzw. ca. 380 m). In der ersten Version des AFB hat das Gutachterbüro eine Nicht-Betroffenheit des Baumfalken auf Basis der durchgeführten Raumnutzungsanalyse konstatiert. Dem hatte die uNB in ihrer Stellungnahme vom 21.08.2023 mit Zweifeln an der Validität der Raumnutzungsanalyse in Hinblick auf den Baumfalke widersprochen. In der zweiten Version des AFB vom 06.02.2024 wurde sodann eine phänologiebedingte Abschaltung der WEA 7 und 9 über einen Zeitraum von 16 - 18 Tagen (WEA 7) bzw. 6 - 10 Tagen (WEA 9), jeweils in Abhängigkeit von einer durchzuführenden Zumutbarkeitsbetrachtung vorgeschlagen. Dem ist die uNB insofern entgegengetreten, als dass eine Zumutbarkeitsbetrachtung erst als Folge einer festgestellten Betroffenheit durchzuführen wäre und - bei festgestellter Unzumutbarkeit - zwingend ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren zu durchlaufen wäre. Dieses kann nicht durch flexibel bis zur Zumutbarkeitsgrenze anzupassende Vermeidungsmaßnahmen umgangen werden, da dann offensichtlich keine ausreichende Abwendung des Verbotstatbestandes des § 44b Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mehr gegeben sein kann. Es verwundert, dass dies dem Gutachterbüro entgangen ist.

Im anschließend vorgelegten Vermerk vom 13.06.2024 greift das Gutachterbüro nunmehr auf die Methode der Habitatpotenzialanalyse zurück, um wiederum eine Betroffenheit des Baumfalken zu verneinen. Gem. § 45b Abs. 3 Nr. 1 kann eine Betroffenheit im zentralen Prüfbereich grundsätzlich über eine Habitatpotenzialanalyse ausgeschlossen werden. Jedoch führt der Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung, Anhang B (2020) speziell zum Baumfalke aus, dass die Abgrenzung von essentiellen Nahrungshabitaten aufgrund des großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen in der Regel nicht notwendig ist. Selbst wenn das Gutachterbüro besonders geeignete Nahrungshabitate im Rietbruch/Rösebecker Bruch, auf der den WEA überwiegend abgewandten Seite verortet, befinden sich auch im Bereich zwischen den

WEA 7 und 9 innerhalb des zentralen Prüfbereichs Heckenstrukturen, die aufgrund des Vorkommens von Kleinvögeln durchaus als Nahrungshabitat geeignet sind (vgl. BAUER et. al. 2005). Die vorgenommene Habitatpotenzialanalyse basiert zudem lt. Vermerk vom 13.06.2024 ausgeführt nicht auf Erfassungen, die speziell für den Baumfalken durchgeführt wurden, sondern auf den insgesamt durchgeführten, das gesamte Untersuchungsgebiet betreffenden Brut- und Rastvogelbeobachtungen.

Die uNB hält daher die im Vermerk vom 13.06.2021 auf S. 25 „äußerst hilfsweise“ vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos an den WEA 7 und 9 für zwingend erforderlich. Sie schließt sich dabei jedoch nicht der Auffassung an, dass die phänologische Abschaltung in Abhängigkeit von Temperatur, Windgeschwindigkeit und Niederschlag anzupassen sei. Zwar liegt es auf der Hand, dass diese Faktoren durchaus Einfluss auf die Aktivität von Vögeln allgemein haben können (entsprechende Hinweise finden sich - mindestens in Bezug auf Starkregen und hohe Windgeschwindigkeiten - auch im Leitfaden Arten- und Habitatschutz 2024), jedoch fehlt es an jeglicher fachlich gesicherter Erkenntnis, wo entsprechende Grenzwerte anzusiedeln wären. Auch Das Gutachterbüro bleibt jeglichen fachlichen Nachweis zur Herleitung der angenommenen Grenzwerte in Bezug auf den Baumfalken schuldig. Zudem hat die uNB Zweifel an der Verhältnismäßigkeit einer regelhaften Modifikation des Abschaltalgorithmus: Hohe Windgeschwindigkeiten führen ohnehin zur Abregelung von WEA und Starkregenereignisse treten üblicherweise nur selten und dann zeitlich eng begrenzt und nur an wenigen Tagen im Jahr auf. Sie sind zudem häufig mit hohen Windgeschwindigkeiten einhergehend (z. B. Gewitterlagen). Die dadurch ausgelösten Einbußen dürften wohl bereits regelhaft in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einer WEA berücksichtigt sein.

Wachtelkönig

In der ersten Stellungnahme der uNB 21.08.2023 wurde eine betriebsbedingte Betroffenheit des Wachtelkönigs aufgrund der Lage eines Revier in ca. 450 m zur WEA 6 nicht ausgeschlossen und es wurde eine kumulierende Betrachtung der Lärmimmissionen am Revierstandort gefordert. Nach Maßgabe des Leitfadens Arten- und Habitatschutz (2024) ist beim Wachtelkönig jedoch keine betriebsbedingte Betroffenheit durch Lärm mehr gegeben, sofern der regelhafte Abschaltalgorithmus zum Fledermausschutz zum Einsatz kommt (Kap. 8.3, S. 46). Dies ist hier der Fall. Baubedingte Betroffenheiten können aufgrund der Lage der Bauflächen

zum festgestellten Revier sowie der Maßnahme der ökologischen Baubegleitung ausgeschlossen werden.

Mornellregenpfeifer

Ausgehend von einem vormals angenommenen Störradius von 1.000 m um eine Windenergieanlage und darin liegender bekannter Raststellen hatte die uNB in der ersten Stellungnahme vom 21.08.2023 Vermeidungsmaßnahmen zugunsten des Mornellregenpfeifers gefordert. Der Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024) hat nunmehr den zentralen Prüfbereich für den Mornellregenpfeifer abweichend mit 500 m um den Mast festgelegt. Innerhalb dieses Radius sind der uNB keine Fundstellen aus den letzten sieben Jahren bekannt. Die Standorte der WEA 6 -10 befinden sich zudem zwischen 150 m und 950 m außerhalb des vom LANUV festgelegten Schwerpunktorkommens. Allerdings ist der uNB eine Fundstelle aus 2016 im 500 m Umfeld der WEA 10 bekannt. Sie stellt jedoch tatsächlich den südwestlichsten Fundpunkt des gesamten Rastgebietes dar. Eine direkte Betroffenheit des Mornellregenpfeifers ist aufgrund der länger zurückliegenden Einzelbeobachtung formal nicht herzuleiten.

Goldregenpfeifer

Der Vermerk des Gutachterbüros vom 13.06.2024 weist in Kap. II.2.2 (S. 13) für die WEA 6 - 10 weiterhin keine Betroffenheiten des Goldregenpfeifers aus, obwohl die uNB bereits in den Stellungnahmen vom 21.08.2023 und 06.05.2024 auf Fundpunkte im 1.000 m Radius der WEA 7, 8, 9 und 10 (nunmehr zentraler Prüfbereich gem. Tab 2c im Leitfaden Arten und Habitatschutz 2024) hingewiesen hatte. Während der Fundpunkt bei den WEA 7, 9 und 10 im Portal ornitho.de nur planquadratscharf angegeben ist und eine Lage innerhalb des zentralen Prüfbereichs daraus nicht mit letzter Sicherheit bestätigt werden kann, wurde der Punkt im Bereich der WEA exakt lokalisiert. Wie bereits in der Stellungnahme vom 06.05.2024 ausgeführt, wurden am 03.04.2019 sechs rastende Individuen im Abstand von ca. 570 m zur WEA 8 aufgenommen. Zudem befindet sich die WEA 8, wie auch alle anderen 15 WEA, vollständig innerhalb eines durch das LANUV ausgewiesenen Schwerpunktorkommens.

Im Vermerk vom 13.06.2024 geht das Gutachterbüro von einem kleineren, regelmäßigen Rastbestand des Goldregenpfeifers im Offenland des Vorhabens aus. Dieser Auffassung schließt sich die uNB an und hält die

vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme der Anlage von Ersatzlebensraumflächen für den Goldregenpfeifer mindestens für die WEA 8 für erforderlich.

Der Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024) sieht für die Maßnahme ein populationsbezogenes Monitoring vor, sofern es sich um ein umfangreiches Maßnahmenkonzept handelt und/oder Vorkommen von landesweiter Bedeutung betroffen sind. Mindestens das letztere Kriterium ist aufgrund der Anzahl der vorgefundenen Exemplare und der Lage innerhalb des ausgewiesenen Schwerpunktorkommens erfüllt. Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme („CEF“, vgl. Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung Kap. 3) zu werten. Sie dient dem Ziel, dass „...*die ökologische Funktion* (der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Anm. d. Unterzeichners) *im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Lücke weiterhin gewährleistet ist.*“ (Methodenhandbuch Artenschutzprüfung 2021, S. 33). Insofern ist die grundsätzliche Wirksamkeit zeitlich vor dem die Beeinträchtigung auslösenden Ereignis - hier der Errichtung des Mastes der WEA - nachzuweisen. Die Errichtung der Zuwegung, der Kranstellflächen oder der Fundamente ist entsprechend unabhängig vom Nachweis möglich. Der Leitfaden Arten- und Habitatschutz führt in Kap. 9 Anforderungen an ein Monitoring auf. Danach ist ebenfalls nachzuweisen, dass sich die Population („*das Vorkommen*“) gegenüber dem Zustand vor Realisierung des Vorhabens nicht verschlechtert.

Für die Durchführung des populationsbezogenen Monitorings schlägt die uNB - abweichend von Kap. II.2.5 (S. 16) im Vermerk des Gutachterbüros vom 13.06.2023 - ein zweistufiges Verfahren vor:

1. Es muss vor Errichtung des Mastes der WEA bis zu deren vollständigem Rückbau die nach dem Vermerk vom 13.06.2024, Kap. 7.3.4, S. 13 ff. vorgesehene Bewirtschaftung der Ausweichfläche nachgewiesen werden.
2. Es muss nach Errichtung der WEA nachgewiesen werden, dass sich die Größe der Rastpopulation durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert hat.

Zu 1. Gemäß Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung, Anhang A (2020) für den Goldregenpfeifer ist bei einer maßnahmenkonformen Bewirtschaftung der Ausweichflächen von einer sofortigen Wirksamkeit

auszugehen (s. dort unter 3 - *Maßnahmen im Acker (O2.1) - Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit*). Ein Nachweis, dass die Fläche tatsächlich von Goldregenpfeifern als Rastfläche angenommen wird, ist daher vor Errichtung des Mastes nicht erforderlich.

Zu 2. Als Nachweis der Nicht-Verschlechterung der Größe der Rastpopulation greift die uNB die Vorschläge des Gutachterbüros Schmal und Ratzbor vom 13.06.2024 auf. Darin wird ein dreijähriges Monitoring des Rastbestandes im 1.000 m Radius um die Standorte der WEA sowie auf den Maßnahmenflächen und deren Umfeld vor Inbetriebnahme der WEA vorgesehen. Allerdings ist der Zeitpunkt „vor Inbetriebnahme“ insofern irrelevant, als dass die Störung vorliegend nicht durch die Inbetriebnahme, sondern bereits durch die Errichtung des Mastes der WEA ausgelöst wird. Die uNB fordert daher, die Kartierungen in den ersten drei Jahren nach Errichtung des Mastes der WEA vorzunehmen. Die festgestellten Individuenzahlen dürfen dabei nicht geringer sein als die bekannten Rastzahlen, d. h. es müssen mindestens 6 rastende Individuen, mindestens an drei Terminen innerhalb mindestens einer Rastperiode vorgefunden werden. Sofern diese Bedingungen innerhalb des dreijährigen Kartierzeitraumes erfüllt werden, sind weitere Kartierungen nicht mehr erforderlich. Sofern diese Bedingungen jedoch nicht erfüllt werden, ist umgehend eine Modifizierung des Vermeidungskonzeptes vorzulegen, die zur dann nächsten Rastperiode umgesetzt und erneut durch ein gleichartiges Monitoring bestätigt werden muss. Der Kartierumfang ist gleichfalls nach den Vorgaben des Methodenhandbuch Artenschutzprüfung - Anhang A (2021) für den Goldregenpfeifer (Blatt A140, Nr. 1.2) auszurichten. Um den Kartiererfolg zu erhöhen, ist auch eine höhere Kartierdichte als eine Dekadenzählung zulässig.

Kiebitz

Bereits in der Stellungnahme vom 14.08.2023 hat die uNB anhand der eingereichten Kartierunterlagen festgestellt, dass die Nutzung des Untersuchungsgebietes als Rastplatz durch den Kiebitz weitgehend flächendeckend gegeben ist. Innerhalb des Störradius von 400 m gem. Tab. 2c im Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024) sind lt. Kap. II.2.2 (S. 13) des Vermerks vom 13.06.2024 mindestens bei den WEA 6, 7, 8 und 10 Betroffenheiten anzunehmen. Es wurden bis zu 90 rastende Individuen vorgefunden. Aus Karte 2.2 vom 13.03.2023 zum AFB ergibt sich darüber hinaus auch eine Betroffenheit bei der WEA 9.

Das Gutachterbüro hat entsprechend auch für den Kiebitz als Rastvogel Vermeidungsmaßnahmen in Form von Ausweich-Rasthabitaten für den Frühjahrs- und Herbstzug vorgesehen (11.02. - 20.04. bzw. 01.08. - 20.12. jeden Jahres, vgl. Kap. 7.3.4 des Vermerks vom 13.06.2024, S. 13). Die uNB hält die vorgeschlagenen Maßnahmen auf jährlich mindestens 10 ha nach Prüfung auf Flächengröße, Lage und Bewirtschaftungsart für erforderlich und ausreichend, um dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausreichend zu begegnen.

Gemäß des Leitfadens Methodenhandbuch Artenschutzprüfung, Anhang B (2020) ist für den Rastbestand des Kiebitz bei umfangreichen Maßnahmenkonzepten und/oder landesweit bedeutsamen Vorkommen ein populationsbezogenes Monitoring vorzunehmen. Ein umfangreiches Maßnahmenkonzept ist vorliegend nicht gegeben, die Vorhaltung und Bewirtschaftung der Flächen ist vergleichsweise einfach strukturiert und die Bewirtschaftungsmethoden weichen in Art und Ausführung nicht von der üblichen landwirtschaftlichen Praxis ab. Landesweit bedeutsame Rastvorkommen des Kiebitz (Schwerpunktorkommen) sind seitens des LANUV nicht ausgewiesen. Der Kreis Höxter zählt nach der Rasterkartendarstellung (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/rasterkarten/103073>) nicht zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art. Insofern ist keine Forderung nach einem populationsbezogenen Monitoring zu erheben.

Eine Betroffenheit von **Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Kiebitz** als Brutvögel ist aufgrund des fehlenden Nachweises von Brutstätten im jeweiligen zentralen Prüfbereich bei den WEA 6 - 10 nicht gegeben.

4.5 Landschaftsschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in den Naturhaushalt

Die mit dem Vermerk vom 13.06.2024 vorgelegte Überarbeitung der bisherigen Planung hat die Ausführungen der uNB unter I.1.3 der Stellungnahme vom 06.05.2024 zum Minimierungsgebot der Eingriffsregelung berücksichtigt. Die Anlage der dauerhaften Zufahrten und die Lage der Kranstell- und Fundamentflächen sind dahingehend nicht weiter zu beanstanden. Bezüglich der Verlegung der Kabeltrasse wurde mit Email der Antragstellerin vom 30.08.2024 festgestellt, dass diese ausschließlich innerhalb des Baukörpers ohnehin zu versiegelnder Flächen erfolgt. Eine

separate Eingriffsbilanzierung ist daher nicht zu erbringen. Im Umkehrschluss ist jedoch auch keine Verlegung außerhalb dieser Baukörper zulässig.

Die uNB folgt nach sachlicher und rechnerischer Prüfung den Angaben der Tab. 9 u. 10 (S. 4 ff.) im Vermerk vom 13.06.2024. Danach erfordern die dauerhaften Eingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA 6 bis 10 einen Ausgleich von insgesamt 15.029 Biotopwertpunkten (BWP). Dieser soll durch die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Ackerbrache, anteilig auf 11.744 m² des insgesamt 501.765 m² großen Flurstücks 77, Gemarkung Borgentreich, Flur 9 erfolgen (Tab. 18 ff.). Daraus werden bei einer anzunehmenden Wertsteigerung von 2 BWP/m² 23.488 BWP generiert, womit der Eingriff als ausgeglichen anzusehen ist.

Dies gilt ebenfalls für die Eingriffe auf 11.744 m² schutzwürdiger Böden, die flächengleich auf derselben Kompensationsfläche multifunktional kompensiert werden.

Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild

Die Bewertung und Bilanzierung des Landschaftsbildes erfolgte im vorliegenden LBP vom 06.02.2024 (Tab. 13, S. 48) auf Grundlage der Vorgaben des Windenergieerlasses (Stand 2018). Das Verfahren wurde plausibel und nachvollziehbar durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass die Kompensation des geplanten Eingriffs in das Landschaftsbild durch die Errichtung der 5 WEA mit einer Zahlung von 168.614,06 € zu erfolgen hat. Diese verteilen sich auf die einzelnen WEA wie folgt:

WEA 6: 30.003,82 €

WEA 7: 31.018,38 €

WEA 8: 38.082,95 €

WEA 9: 33.559,18 €

WEA 10: 35.949,73 €

4.6 Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und

die entsprechenden, im Abschnitt III. verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Ferner werden einige Hinweise vorgetragen, die in diesem Bescheid unter IV. zu finden sind.

4.7 Luftverkehr

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr des Kreises Höxter hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4.8 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit seiner Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt durch die Genehmigungsbehörde auf Basis der verbindlich zum Bescheid gehörenden Antragsunterlagen (vgl. Anlage 1) einschließlich der vorgelegten Gutachten und insbesondere auch des UVP-Berichts, der Stellungnahmen der

beteiligten Fachbehörden, eigener Erkenntnisse und allgemein vorhandenes bzw. spezielles Wissen der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

5.2 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die fünf konkret beantragten WEA vom Typ Vestas V162-6.2 MW. WEA sind gemäß § 2 Abs. 5 UVPG u. a. dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den geographischen Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält. Als überschlagsartiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken kann grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers herangezogen werden. Innerhalb dieses Umkreises befinden sich keine Bestandsanlagen. Drei weitere Bestandsanlagen des Herstellers NEG MICON befinden sich westlich der Ortschaft Bühne ebenfalls in einer Entfernung von über 3,5 km zum Windpark. Zwei weitere Anlagen des Typs Vestas V162 eines anderen Antragstellers, die bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt sind, befinden sich knapp 3 km in nordöstlicher Richtung nordöstlich der Kernstadt Borgentreich. Hier sind auch weitere vier, derzeit beantragte WEA verortet, die sich gegenüber den hier gegenständlichen Anlagen allerdings in der Reihung der Anträge in einer Vorrangstellung befinden. Die hier gegenständlichen Anlagen berücksichtigen sämtliche der o. g. Anlagen als Vorbelastung.

Derselbe Vorhabenträger beantragt jedoch parallel die Errichtung und den Betrieb von fünf (Borgentreich Süd 1) sowie sechs (Borgentreich Süd

3) weiteren Windenergieanlagen. Insgesamt werden somit 16 Windenergieanlagen innerhalb eines direkten räumlichen Zusammenhangs geplant. Die Anlagen sind kreisförmig um das Gut Dinkelburg angeordnet und beeinträchtigen sich gegenseitig. Für alle sechzehn Anlagen wurde ein gemeinsamer UVP-Bericht erstellt.

Der betrachtete Einwirkbereich des 10-fachen des Rotordurchmessers deckt auch Einwirkbereiche in Bezug auf das Landschaftsbild sowie auf windenergiesensible Tierarten mit artspezifischen Wirkradien nach Anhang 2, Spalte 2 des Leitfadens Artenschutz NRW ab. Windenergiesensible Tierarten mit größeren artspezifischen Wirkradien könnten allerdings dazu führen, dass WEA weiträumig zusammenzufassen wären. Im relevanten Umfeld um die WEA wurden jedoch keine Brutvorkommen oder regelmäßige Rast- oder Schlafplätze von Vogelarten festgestellt, die einen artspezifischen Wirkradius nach Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz NRW von mehr als 3.000 m und damit eine Erweiterung der Windfarm auslösen. Weiterhin liegen in den artspezifischen Überschneidungsbereichen der Einwirkungsbereiche der mit diesem Bescheid genehmigten WEA und WEA anderer Betreiber im weiteren Umfeld keine festgestellten Brutplätze bzw. Schlafplätze WEA-empfindlicher Vogelarten entsprechend der Tabelle im Anhang 2 des aktuellen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“.

Im vorliegenden Fall gibt es also auf Grund fehlender Schutzgüter und fehlender Betroffenheiten keine Einwirkungsbereiche auf das Schutzgut Tier, die die Erweiterung der Windfarm erfordern würden. Die Windfarmdefinition des § 2 Abs. 5 UVPG enthält neben dem Kriterium der überschneidenden Einwirkbereiche mit dem funktionalen Zusammenhang noch ein zweites, additiv zu erfüllendes und damit einschränkend wirkendes Kriterium. Laut dem Regelbeispiel des Gesetzestextes wird ein solcher funktionaler Zusammenhang angenommen, wenn die WEA innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes liegen. „Wann außer bei den gesetzlich genannten Voraussetzungen ein solcher funktionaler Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen besteht, richtet sich ausweislich der Gesetzesbegründung nach ähnlichen Kriterien wie für den funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhang i. S. v. § 10 Abs. 4 UVPG bei der Kumulation von Vorhaben (vgl. BT-Drs. 18/11499,

S. 75.). Das Merkmal des funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhangs in § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 UVPG knüpft an das Verbot an, die UVP eines Vorhabens durch die Aufsplitterung in Einzelvorhaben zu umgehen. Mehrere benachbarte kleinere Vorhaben sollen bei wertender Betrachtung als ein einziges Vorhaben anzusehen sein, wenn sie funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind und nicht lediglich beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden. Ein solcher Zusammenhang kann nach der Gesetzesbegründung in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 - z. B. in einem gemeinsamen betrieblichen oder wirtschaftlichen Zweck liegen und etwa darin zum Ausdruck kommen, dass der oder die Vorhabenträger ihr Vorgehen durch ineinandergreifende Betriebsabläufe oder in sonstiger Weise planvoll und koordiniert durchführen (vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 83; ähnlich Nds. OVG, Beschluss vom 11. März 2019 - 12 ME 105/18 -, juris Rn. 50; zum funktionalen und wirtschaftlichen Bezug i. S. v. § 3b Abs. 2 UVPG a. F. siehe BVerwG, Urteile vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 u. a. -, juris Rn. 18, und vom 18. Juni 2015 - 4 C 4.14 -, juris Rn. 25; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 20. September 2018 - 8 A 11958/17 -, juris Rn. 83 [...]). Allein aus der Überschneidung von Einwirkungsbereichen lässt sich [...] nicht schließen, dass damit auch ein Mindestmaß an technischer, organisatorischer, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Koordination vorliegt, aus denen sich ein funktionaler Zusammenhang i. S. v. § 2 Abs. 5 UVPG ergeben kann."(vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.10.2020, 8 A 240/17, NRW - Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen, Rn. 87-90; 99)

Das genannte Regelbeispiel der Lage in einer Konzentrationszone ist im vorliegenden Fall für die antragsgegenständlichen WEA jedoch nicht erfüllt. Die Ausweisung einer Konzentrationszone war allerdings geplant. Anhaltspunkte, dass hier gemeinsame Betriebsabläufe o. Ä. bestehen, sind derzeit allerdings nicht bekannt. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Anlagen nicht nur beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden, sondern einen funktionalen Zusammenhang aufweisen, bestehen nicht. Verbindende Elemente jenseits sich überschneidender Einwirkungsbereiche sind nicht ersichtlich.

Insofern sind hinsichtlich der Windfarmabgrenzung im hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren nur die fünf gegenständlichen Anlagen sowie die weiteren parallel beantragten Anlagen zu einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG zusammenzufassen. Gleichwohl wurden die Auswirkungen der im Umfeld liegenden WEA als materielle Vorbelastung in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen mit einbezogen (s. folgende Ausführungen).

5.3 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage(n) (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen - und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden, wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will. Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z. B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere industrielle Anlagen) zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten Anlagen, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d. h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Da im vorliegenden Fall eine UVP auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung durchgeführt wurde, kommt es also im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen der zur Windfarm gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragten WEA auslösen konnten, an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind. Weiterhin ist nach Fachrecht - wie oben dargestellt - bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die hier beantragten WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP

den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden. Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen den beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z. B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen anderer WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

5.4 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA sollen tagsüber unter Vollastbedingungen und im Nachtbetrieb in verschiedenen reduzierten Betriebsmodi betrieben werden. Für den beantragten WEA-Typen liegen derzeit keine Typvermessungsberichte vor. Die Schallimmissionsprognose wurde daher entsprechend den Anforderungen der LAI-Hinweise auf Basis der Herstellerangaben erstellt. Die WEA dürfen entsprechend der festgesetzten Nebenbestimmung nicht tonhaltig sein. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung ergeben sich bei Betrachtung der genannten Betriebsmodi durch die WEA sowie den weiteren als Vorbelastung eingerechneten Anlagen insgesamt unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel von max. 45 dB(A). Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Nach allgemeiner Erfahrung liegen die Infraschallimmissionen von WEA im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar. Die Schallimmissionen während der kurzen Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm, das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“, sowie der WEA-Erlass 2018. Hinsichtlich der geprüften Schallimmissionsprognose der der AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom 03.08.2022

werden an allen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten. Der Tagesrichtwert und der Nachtrichtwert der TA Lärm ist ausweislich der antragsgegenständlichen Gutachten an den Wohnhäusern im Umfeld der WEA offensichtlich eingehalten.

Grundsätzlich ist zu den Irrelevanzregelungen der TA Lärm noch klarzustellen, dass es hierbei nicht um die Forderung geht, dass die jeweils betrachtete Anlage keinerlei rechnerischen Beitrag zur Gesamtimmission leistet (dies kann mittels Irrelevanzregelungen prinzipiell nicht verhindert werden) [Feldhaus Rn 27 zu Ziffer 3.2.1 der TA Lärm], sondern dass sie keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen bringt, denn ein nicht kausaler, geringfügiger Beitrag zur Gesamtimmission stellt keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dar [BR-Drs. 254/98, OVG Schleswig 1 MB 5/16, OVG Lüneburg 12 LA 157/08, VGH Hessen 9 A 103/11, VGH München 22 CS 12.2110, Jarass Rn 16 zu § 5 BImSchG, Feldhaus Rn 21, 23 zu Ziffer 3.2.1 TA Lärm, Landmann/Rohmer Rn 12 zu Nr. 3 der TA Lärm]. Dieser vermeintliche Widerspruch, rechnerisches Ergebnis und die Regelung der Irrelevanz nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm, besteht somit nicht. Immissionsbeiträge, die zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umwelteinwirkung verändern, sind im Sinne des BImSchG nicht relevant [Landmann/Rohmer Rn 14 zu Nr. 3 der TA Lärm, VGH Hessen 9 A 103/11]. Eine Genehmigungsfähigkeit der WEA hinsichtlich der Schallimmissionen ist daher gegeben.

Eine eventuelle Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte durch die Vorbelastungsanlagen ist ferner eine Frage der Überwachung und stellt die Rechtmäßigkeit der Genehmigung der hier zu betrachtenden WEA nicht in Frage (Vgl. VGH Kassel 9 A 1482/12.Z vom 27.02.13; OVG Saarlouis 2 A 361/11 vom 27.05.13; OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18; VGH Mannheim 10 S 2378/17 vom 20.07.18). Weiterhin ist bei der Erstellung der Schallprognose die Geländetopographie berücksichtigt worden. Die Berechnungen des Schallgutachters wurden von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter als Genehmigungsbehörde überprüft. Sie sind nicht zu beanstanden. Da für die beantragten Anlagentypen noch keine FGW-konforme Vermessungen für die betroffenen Betriebsmodi vorliegen, wird der nächtliche Betrieb der WEA entsprechend der Regelungen in den LAI-Hinweisen zunächst nicht im beantragten Modus zugelassen. Der Nachtbetrieb im beantragten Modus

darf entsprechend der aufschiebend formulierten Nebenbestimmungen jeweils so lange nicht aufgenommen werden, bis ein Vermessungsbericht für den erforderlichen Betriebsmodus vorgelegt wird. Entsprechend der geltenden Erlasslage darf der Nachtbetrieb allerdings in einem leiseren Betriebsmodus bereits vorher aufgenommen werden. Dies wird in den Nebenbestimmungen geregelt. Die Nachweisführung vervollständigt dann den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Genehmigungsverfahrens. Dem in den LAI-Hinweisen definierten Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung Rechnung getragen. Die Schallvorbelastungen anderer unter die TA Lärm fallende Anlagen wurden als Vorbelastung geprüft und im Verfahren berücksichtigt. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen. Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie Abnahmemessungen in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des durch die beantragten WEA verursachten Schattenwurfes wurde eine Schattenwurfprognose erstellt. In der Berechnung des Schattenwurfs werden die zu betrachtenden Parameter (Deklination der Sonne, Sonnenhöhe, Stundenwinkel, Azimut, Sonnenauf- und

-Untergang) für den ganzen Jahresverlauf und unter „Worst-Case“- Betrachtung abgebildet. Diese „Worst-Case“-Betrachtung geht davon aus, dass die Sonne immer und ungehindert scheint. Unter realen Bedingungen gibt es jedoch auch bewölkte Tage sowie Abschirmung durch Bäume, wodurch in diesen Fällen ein Schattenschlag durch die WEA nicht verursacht würde. Für die geplanten WEA ist jeweils der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Diese Richtwerte wurden durch verwaltungs- gerichtliche Entscheidungen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.1998 - 7 B 1560/98 sowie OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00) bestätigt, sodass eine Nullbeschattung rechtlich nicht gefordert werden kann. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Diese Werte können durch die in den Nebenbestimmungen geforderten Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz einer Schattenwurfabschaltautomatik eingehalten werden. In der Schattenwurfprognose wird gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz aufgrund der berechneten Überschreitungen empfohlen, die Abschaltung der neu geplanten WEA über eine Abschaltautomatik zu steuern (UL INTERNATIONALE GMBH 2020). Insgesamt kann durch den Einsatz einer Abschaltautomatik die Beschattungsdauer auf die zulässigen Grenzwerte reduziert werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W,rot bzw. W,rot ES festgeschrieben. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen kann ein Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der möglichen Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung

Gemäß ständiger ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung kann sich eine optisch bedrängende Wirkung von WEA mindernd auf die Wohnqualität im Umfeld von Windparks auswirken. Die in diesem Genehmigungsverfahren beantragten WEA bewegen sich mit einer Gesamthöhe von jeweils 250,0 m im hohen Bereich der für moderne WEA heute üblichen Größenordnung. Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das

Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer vertieften Einzelfallprüfung. Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln waren Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegten, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machten (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Das OVG NRW hatte diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rortordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 und 21.11.2017 - 8 B 935/17). Grundsätzlich haben Wohnhäuser im Außenbereich im Vergleich zu Wohnhäusern in Wohngebieten einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 und OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18). Wohnhäuser in Randlage zum Außenbereich haben (ebenfalls) einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16). Die optisch bedrängende Wirkung bezieht sich primär auf die Wohnnutzung. Nutzungen im Freien (z.B. Freizeit, Hobbylandwirtschaft, Erholung) gehören nicht zu den geschützten Bereichen (Vgl. OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.16). Der Abstand zwischen der nächsten geplanten WEA und der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 750 m. Bei der Gesamthöhe der WEA von 250,0 m würde der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung eine erdrückende Wirkung zu erwarten wäre, 500 m betragen. Die WEA liegen somit deutlich außerhalb des 2-fachen Abstands zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Innerhalb der Radius bis zu einem Abstand in Höhe des 3-fachen der Gesamthöhe liegen keine weiteren Wohnhäuser.

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.12.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“).

Bewertung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-

fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war. Die Rechtsprechung hatte mehrfach bestätigt, dass auch für moderne hohe WEA mit großen Rotorflächen die in der Vergangenheit entwickelten Beurteilungskriterien weiter Geltung haben. Daher erfolgt die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zunächst nach Maßgabe der obergerichtlichen Rechtsprechung. Auch das Bauamt des Kreises Höxter als zuständige bauplanungsrechtliche Fachbehörde hat das Vorhaben geprüft und dem Vorhaben zugestimmt, da unter dem Aspekt der gegenseitigen Rücksichtnahme durch das Vorhaben keine optisch bedrängende Wirkung an den betroffenen Wohngebäuden gesehen wird und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 BauNVO) durch das beantragte Vorhaben nicht missachtet wird. Dieser Einschätzung wird durch die Genehmigungsbehörde gefolgt.

Beachtet wurde bei dieser Entscheidung bei allen betrachteten Wohnhäusern neben den Abständen zu der betrachteten WEA und den Abstandsfaktoren, jeweils insbesondere auch die Lage und Gestaltung der Wohnhäuser mit den schützenswerten Räumen, die Topographie, das Relief in Richtung der einzelnen WEA, die Lage von sichtverschattenden und aufmerksamkeitsablenkenden Elementen in Richtung der WEA durch Vegetation, Relief,... und die sich aus der Hauptwindrichtung ergebende Rotorblattstellung mit der zu erwartenden Blickrichtung auf die Rotorblattebene. Bei allen angeführten Wohnhäusern im Außenbereich gilt weiterhin, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative - auch auf optische - Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 - 12 ME 240/09 - juris Rn. 16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw.

diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 - 8 B 396/17 - , juris Rn. 27 ff.).

Da bereits unter Zugrundelegung der bis zum Inkrafttreten der nunmehr geltenden gesetzlichen Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da im Ergebnis keine optisch bedrängende Wirkung festgestellt werden konnte, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Weiterhin liegt für die geplanten WEA ein Brandschutzkonzept vor.

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch bei einer

Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsveraussetzungen sind erfüllt. Die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen

Zusammenfassende Darstellung

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die gesetzlichen Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Der in Hinblick auf die Planung beachtenswerte Vogelbestand des durch das Vorhaben betroffenen Raums wurde zwischen März 2021 und April 2022 erhoben. Details zu den Ergebnissen und der Methodik sind dem Bericht zur Brut- und Gastvogelkartierung (Schmal + Ratzbor (2022ay)) zu entnehmen. Des Weiteren wurden verfügbare Informationen sowie sachdienliche Hinweise Dritter in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Schmal + Ratzbor (2024g)) dokumentiert. Die Details können den beiden Berichten entnommen werden. Der in Hinblick auf die Planung beachtenswerte Vogelbestand des durch das Vorhaben betroffenen Raums wurde erhoben und mit weiteren verfügbaren Informationen und sachdienlichen Hinweisen Dritter in einem gesonderten Gutachten von Schmal + Ratzbor (2022ay) dargestellt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse kurz zusammenfassend wiedergegeben. Details sind dem oben genannten Gutachten zu entnehmen. Im Rahmen der Untersuchungen vor Ort (Schmal + Ratzbor (2022ay)) konnten 344 Revierzentren/Horste (inkl. neun Brutkolonien) von 30 planungsrelevanten Vogelarten erfasst werden. Dabei gehörten die meisten Reviere (mehr als zehn) zu den Arten Bluthänfling (17 Reviere), Feldlerche (156 Reviere), Feldschwirl (13 Reviere), Feldsperling (elf Reviere mit Kolonievorkommen), Mäusebussard (zwölf Reviere), Nachtigall (23 Reviere), Star (17 Reviere), Wachtel (14 Reviere) und Waldohreule (zehn Reviere). Unter Berücksichtigung der Brutzeitfeststellungen bzw. Durchzügler (Überflieger) / Nahrungsgäste konnten 40 planungsrelevante Vogelarten gesichtet werden. Bei der durchgeführten Raumnutzungskartierung wurden vor allem Flugbewegungen vom Rot- und Schwarzmilan und Weißstorch, deutlich seltener von der Rohr- und Wiesenweihe sowie vereinzelt vom Wanderfalken dokumentiert. Während der Gastvogelkartierung konnten 56 Zug- und Rastvogelarten (16 rastend; sieben überfliegend; 33 rastend/überfliegend), von denen 38 als planungsrelevante Vogelarten gelten, erfasst werden. Am häufigsten wurden in Hinblick auf die Anzahl der Sichtungen bzw. der Anzahl an Beobachtungstagen Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan und Rauchschwalbe beobachtet. Bezüglich der Anzahl an Exemplaren stechen die Arten Star und Rauchschwalbe sowie Wacholderdrossel mit jeweils mehr als 1.000 Tieren heraus.

Die folgenden planungsrelevanten Vogelarten, die im untersuchten Raum vorkommen, müssen als WEA-empfindlich angesehen werden und wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Schmal + Ratzbor (2024g)) in der Art-für-Art-Betrachtung untersucht: Baumfalke, Fischadler, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kranich, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Weißstorch und Wiesenweihe. Nach den messtischblattquadrantenbezogenen Informationen des Fachinformationssystem liegen Hinweise zu Vorkommen weiterer WEA-empfindlicher Vogelarten (Uhu, Waldschnepfe und Wespenbussard) aus dem Umfeld des Vorhabens vor. Jedoch konnten diese weder bei den gemäß Artenschutzleitfaden NRW durchgeführten Untersuchungen vor Ort bestätigt werden, noch befinden sich unter Berücksichtigung der konkreteren Flinweise auch in größerer Entfernung zum Vorhaben irgendwelche bekannten Vorkommen. Es bedarf im vorliegenden Fall keiner vertiefenden Betrachtung (Stufe II) bezüglich der nur nach der Messtischblattabfrage vorkommenden WEA-empfindlichen Arten und für die konkretisierende Hinweise auf Vorkommen in den artspezifischen Radien nach § 45 b Anl. 1 BNatSchG bzw. Anhang 2 des Artenschutzleitfadens fehlen. Zudem wurden die WEA-empfindlichen Arten (Großer Brachvogel und Kornweihe) ausschließlich während der Zug- und Rastzeit erfasst, jedoch gelten sie nur während der Brutzeit gemäß Anlage 1 BNatSchG bzw. der Anhänge 1 und 2 des Artenschutzleitfadens NRW als WEA-empfindlich.

Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Der Gutachter führt dazu im UVP-Bericht nachvollziehbar aus, dass das Gebiet im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte sich durch eine relativ offene Feldflur mit wenigen Gehölzen auszeichnet, die überwiegend durch Ackerflächen und wenige Grünland geprägt wird. Es handelt sich um teils reliefierte Flächen, die angrenzend überwiegend von Waldflächen umschlossen sind bzw. nach Westen und Osten in die Offenlandschaft übergehen. Die offene Feldflur im Umfeld der geplanten Anlagen

hat Bedeutung für einige charakteristische Feldvogelarten wie z. B. der Feldlerche sowie als Nahrungshabitat für einige Greifvogelarten wie z. B. den Rotmilan. Von dem geplanten Vorhaben ist der Rotmilan betroffen, der regelmäßig in den benachbarten Waldflächen in Entfernung zum Vorhaben meist über 1.000 m-1.500 m und weiter entfernt brütet. Zudem können anlagbedingte sowie baubedingte Beeinträchtigungen von Feldlerchenrevieren eintreten, falls die Bauzeit in die Brutzeit fällt. Das Gebiet im näheren Umfeld der geplanten Anlagenstandorte ist für Fledermäuse relativ uninteressant, da es hier weder besonders geeignete Nahrungshabitate noch potenzielle Quartierstandorte gibt.

Lebensraumverluste für die sogenannten „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit sind nicht zu besorgen. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verstoßen wird (keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Hinweise auf ein anlagen-, bau- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegen nicht vor. Auch sind solche negativen Auswirkungen auf Grundlage eigener Erkenntnisse und Beobachtungen im Vorhabensgebiet nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird zudem mit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt. Ein anlagen- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für die sog. „Allerweltsarten“ ausgeschlossen werden ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend sind im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumes des örtlichen Vogelbestandes und damit der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den geplanten Bau und den Betrieb der WEA unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen (s. Kapitel 5.1) nicht zu erwarten. Geringfügiges Meideverhalten von Offenlandarten ist nicht auszuschließen, aufgrund der Habitatausstattung des Umfeldes wird es seine Funktion als Lebensstätte aber weiterhin erfüllen, da weitere mögliche Brut- und Rastplätze zur Verfügung stehen. Es werden keine regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete oder andere Teillebensräume entwertet. Damit fehlt es an offensichtlichen Hinweisen auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Die Zerstörung

von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln kann durch eine Bauzeitregelung (vgl. Kap. 5.1) vermieden werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumes des Vogelbestandes als Teil des Naturhaushaltes ist nicht zu erwarten. Das Schutzgut Tiere (Vögel) wird im Ergebnis nicht erheblich beeinträchtigt.

Insgesamt sind durch die Errichtung und den Betrieb von 16 WEA unter Berücksichtigung der vor- gesehenen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand von Vögeln und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten. Die Avifauna wird nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Betroffenheit von Brut- und/oder Gastvögeln, welche über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der verbindlich vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschaltscenarien und die entsprechend und ergänzend festgesetzten artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides für baubedingte Wirkungen auf Vögel sowie betriebsbedingte Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit weiteren WEA (z. B. Bestands-WEA im weiteren Umfeld), die zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen würden, sind nicht gegeben.

Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu 5.6), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche, um eine Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. An der Anlage werden für

die Fundamente, die Aufstellflächen, die Lager- und Montageflächen und die Zuwegung ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden sowie kleine Teilflächen weiterer geringwertiger Biotoptypen (Straßenbegleitgrün ohne Gehölze) überbaut. Extreme bzw. schützenswerte Standortbedingungen sind durch die Windenergieanlage und die Nebenanlagen (Aufstellfläche, Zufahrten) im Hinblick auf die biologische Vielfalt nicht betroffen. Eine Beseitigung von Gehölzen ist Rahmen der Zuwegung auf dem Anlagengrundstück nicht erforderlich. Darüber hinaus kann es unter Umständen notwendig werden, außerhalb der Anlagengrundstücke und damit außerhalb des Regelungsbereiches dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Überschwenkbereiche durch die Spezialtransporte Gehölze auf den Stock zu setzen bzw. das Lichtraumprofil freizuschneiden. Eine Bewertung und Bilanzierung würde jedoch in einem gesonderten Verfahren bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter stattfinden.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und ersetzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.6 Schutzgut Boden und Fläche

Bodenversiegelungen und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Die hier gegenständlichen WEA sind außerhalb geschlossener Ortschaften auf bisher unversiegelten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Zuwegungen und Kranstellflächen soll so gering wie möglich gehalten und auf das bautechnisch erforderliche Maß beschränkt werden; zur Erschließung der WEA sollen so weit wie möglich vorhandene befestigte Wege genutzt werden. Die Versiegelung von Böden wird auf das unbedingt notwendige Maß für Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung beschränkt. Flächen, die nur für die Errichtung der WEA benötigt werden, werden anschließend wieder hergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Aushub des Oberbodens soll, sofern er nicht direkt wiederverwendet wird, in Mieten fachgerecht zwischengelagert und nach Abschluss der Rohbodenarbeiten vor Ort wieder eingebaut werden. Bodenverdichtungen sollen vermieden werden; kommt es dennoch zu Verdichtungen, so sollen diese nach Ausführung der Bodenarbeiten durch eine tiefgründige Auflockerung aufgehoben werden.

Bewertung

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Die erforderliche Kompensation der Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung multifunktional ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG- Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein. Abfallrechtliche Bedenken wurden von der unteren Abfallbehörde des Kreises Höxter im Genehmigungsverfahren nicht geäußert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

5.7 Schutzgut Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung

Für den Betrieb der WEA werden Getriebeöle und Schmiermittel eingesetzt. Die eingesetzten Stoffe sind alle in der niedrigsten Wassergefährdungsklasse 1 bzw. awg (allgemein wassergefährdend) eingestuft. Die WEA sind seitens des Herstellers zum Schutz des Grundwassers mit Temperatur- und Drucküberwachungsgeräten ausgestattet, die mit einer Fernüberwachung verbunden sind. Weiterhin ist das Maschinenhaus als

Auffangwanne ausgeführt, zudem verfügen die mechanischen Komponenten über Auffangeinrichtungen. Insgesamt sind die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der relativ geringen Eingriffsumfänge in Bereichen von allgemeiner Bedeutung als nicht erheblich einzustufen. Um mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden, sind dennoch Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen. Um mögliche Gefahren für das Schutzgut „Wasser“ zu minimieren, wurden die im UVP-Bericht aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter geprüft und durch die in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ergänzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung bestimmter Vorgaben und zum Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen während der Bauphase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Wasserschutzgebiete, Gewässer

Zusammenfassende Darstellung

Der „Vombach“ durchfließt am äußersten Rand den 500 m-Radius des Vorhabens am „Körbecker Bruch“ und auf dem Gelände von „Gut Dinkelburg“ sind zwei Teiche vorhanden. Weitere Oberflächengewässer, abgesehen von Gräben, sind nicht vorhanden. Die „Eggel“ fließt in 540 m Entfernung südwestlich der WEA 09, ein orografisch linker bzw. nördlicher Nebenfluss der Diemel. Das nächstgelegene Stillgewässer ist ein weitestgehend verlandetes Gewässer in einem Röhrichtbestand im „Körbecker Bruch“. Der Grundwasserkörper wird durch das ELWAS NRW11 als „Trias Ostwestfalens“ (44_01) betitelt. Es handelt sich um einen Kluft-Grundwasserleiter aus Kalkstein, Mergelstein und Tonstein mit geringer

bis mittlerer Durchlässigkeit. Der mengenmäßige Zustand und der chemische Zustand ist „gut“.

Als mögliche Vorbelastungen für Oberflächen- und Grundwasser sind emittierte Schadstoffe aus den auf den umliegenden Land-, Kreis- und Gemeindestraßen verkehrenden Kraftfahrzeugen zu nennen. Daneben bestehen mögliche Belastungen durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft.

Bewertung

Im UVP-Bericht wird dazu nachvollziehbar ausgeführt: Baubedingt kann es zu einer Reduktion der Filterfunktion des Bodens durch Abtrag kommen. Zudem sind auf Baustellen immer auch Stoffe mit verkehrsgefährdendem Potenzial (Treib- und Schmierstoffe, Trennmittel, Bauchemikalien) im Einsatz. Da sich im Wirkungsbereich der Baustellen kein Wasserschutzgebiet befindet, sind eine fachgerechte Bauausführung und die der guten fachlichen Praxis entsprechenden Schutzmaßnahmen auf der Baustelle ausreichend. Beeinträchtigungen des Grundwassers sind bei Berücksichtigung der Anforderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAsW) nicht zu erwarten, eine Grundwassergefährdung ist auszuschließen.

Anlagen- bzw. betriebsbedingt sind regelmäßig keine Auswirkungen zu erwarten. Es werden möglichst umweltfreundliche Schmierstoffe zum Einsatz kommen. Für Anlagenschäden, die zu einer Wassergefährdung führen könnten, sind Schutzvorrichtungen wie Auffangwannen u.ä. vorgesehen. Eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächengewässern durch Schadstoffeinträge ist nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind aufgrund der nur vergleichsweise kleinflächigen Vollversiegelungen im Bereich der Anlagensockel und der nach wie vor randlich der Anlagen bzw. der Wege gewährleisteten Versickerung nur unwesentlich. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist der Rückbau der Anlage mit der Errichtung vergleichbar konfliktarm. Die beim Abriss von Betonteilen entstehenden basenreichen Stäube werden durch die basenarmen Böden gepuffert und haben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserchemismus. Bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Durch das geplante Vorhaben werden ca. 10.512 m² Bodenfläche vollständig versiegelt und 33.600 m² Bodenfläche teilversiegelt. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser versickert im Randbereich vollständig, sodass sich keine Veränderungen im Wasserhaushalt (Vorfluter und Grundwasserneubildung) ergeben. Eine stoffliche Belastung des Niederschlagswassers kann durch die gedichtete Bauweise der Anlagen und die installierten Leckwarnsysteme ausgeschlossen werden. Ebenso kommen nur Baustoffe zum Einsatz, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser als unbedenklich eingestuft. Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächen- und Grundwasser zu erwarten, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Es ist zwar eine Betroffenheit von einer Wasserschutzgebiet gegeben, die Beeinträchtigungen sind aber hinnehmbar und entsprechend zu tolerieren. Die Auswirkungen auf das WSG wurden im Genehmigungsverfahren u. a. auch durch hydrogeologische Untersuchungen gutachtlich und durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter geprüft. Zum Schutzes des Grundwassers wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

5.8 Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA stellen als Mast- bzw. Turmbauten aufgrund der Bauhöhe einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Im UVP-Bericht wird dazu ausgeführt, dass das BNatSchG unter § 1 die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nennt. Demnach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Im § 1 Abs. 4 heisst es weiter, dass zur Erreichung der genannten Ziele u.a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach

ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen sind. § 1 Abs. 5 führt aus, dass Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Die Landschaftsbildbewertung innerhalb der Landschaftsbildeinheiten wurde vom LANUV (2018) für ganz NRW anhand eines Vergleichs des derzeitigen Zustandes („Ist-Zustand“) mit dem Sollzustand, dem sog. Leitbild für den jeweiligen Landschaftsraum, vorgenommen. Der Soll-Ist-Vergleich wurde anhand der Beurteilung der Kriterien "Eigenart", "Vielfalt" und "Schönheit" durchgeführt. Das Maß der Übereinstimmung zwischen Soll- und Istzustand wird in den Klassen "gering", "mittel", "hoch" und „sehr hoch“ bewertet.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass auch die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild ergeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und in den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbeschei-

des festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung

Die Bestandserfassung und fachliche Bewertung der Wirkzone (Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe) des Vorhabens für das Landschaftsbild sowie für die landschaftsbezogene Erholung findet gemäß des Bewertungsrahmens des Kapitels 8.2.2.1 vom Windenergie-Erlass (MWIDE, MULNV, MHKBG (2018)) statt. Die fachliche Bewertung des Landschaftsbildes orientiert sich demnach an der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV. Die Bestandserfassung einschließlich der Vorbelastung sowie die fachliche Bewertung des Landschaftsbildes ist dem jeweiligen Landschaftspflegerischen Begleitplan (Schmal + Ratzbor (2024j), Schmal + Ratzbor (2024k) und Schmal + Ratzbor (2024l)) entnommen und dort im Detail nachzulesen.

Die wesentlichen Inhalte sind in den folgenden Kapiteln dargestellt. Die Wirkzone (Umkreis der 15-fache Anlagenhöhe = 3.000 bzw. 3.750 m) der vorgesehenen WEA-Standorte liegen hauptsächlich in der naturräumlichen Haupteinheit „Oberes Weserbergland“ (36) und hier in der Untereinheit „Oberwälder Land“ (361) und kleinräumig „Warburger Börde“ (360). In einer weiteren Differenzierung im Bereich der „Große Börde“ (360.0) und „Borgentreicher Börde“ (Blatt Arolsen 360.00 Blatt Detmold 361.10) bzw. Landschaftsraum „Borgentreicher Börde“ (LR-IV-040). Den größten Anteil innerhalb des Betrachtungsraumes nimmt die Landschaftsbildeinheit „Warburger Börde“ (LBE-IV-040-A) sowie kleinräumiger in den LBE „Diemelseitentäler und Diemelhang“ (LBE-IV-041-F3) und „Wald-Ackerkomplex am Nordrand der Börde“ (LBE-IV-040-O) ein. Auf hessischer Seite in einer weiteren Differenzierung im Bereich der „Beverplatten“ (361.02) und im Landschaftsraum „Unteres Perftal“ (5116.02). Die Landschaft ist durch die weiten landwirtschaftlich genutzten Flächen (überwiegend Ackernutzung) geprägt. Das Gelände ist schwach reliefiert, das Gelände fällt von Norden bis Nordosten (ca. 218 m ü.NN) nach Süden (bis etwa 177 m ü.NN) leicht ab. Die Bundesstraße B 241 und Kreisstraßen K 21 und K 30 tangieren bzw. queren die Wirkzone. Im Umfeld der Planung gibt es zahlreiche örtliche, teilweise auch überörtliche Wanderwege. Die wesentlichen, bestehenden Belastungsfaktoren im Raum sind

die Siedlungs- und Verkehrsflächen. Diese wirken nicht nur auf den engeren Bereich, d.h. die Landschaftseinheit, zu der sie gehören, sondern aufgrund der relativ ebenen Landschaft und fehlender Sichtbeschränkungen ebenso auf angrenzende Landschaftseinheiten.

Bewertung

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s. o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Die untere Naturschutzbehörde erteilt grundsätzlich auf Antrag nach Maßgabe des Landschaftsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone grundsätzlich eine Ausnahme von dem o. g. Verbot. Bewertungsgrundlage für Naturschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotop sind die §§ 23, 27, 28 und 30 BNatSchG sowie im Falle einer Betroffenheit die konkreten Verbotstatbestände des zugrundeliegenden Landschaftsplans. Es sind keine Auswirkungen auf diese Schutzobjekte gegeben. Die Lage im Naturpark steht der WEA aus den analogen Gründen wie hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

Der vorgesehene Standort der Anlagen befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“. Entsprechend der Regelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG ist das Bauverbot unter Nr. 2 der Verordnung vom 01.12.2006 zur Errichtung von Windenergieanlagen solange unbeachtlich, wie die Flächenziele gem. § 5 WindBG noch nicht erreicht sind. Dies ist vorliegend der Fall. Eine Inaussichtstellung der Befreiung vom Bauverbot durch die uNB ist daher z. Zt. nicht erforderlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da aufgrund der räumlichen Entfernung keine Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotop zu erwarten sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter gegeben. Auch die Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im Naturpark steht der Errichtung der WEA nicht entgegen.

5.9 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Im UVP-Bericht wird dazu wie folgt nachvollziehbar ausgeführt: „Der Untersuchungsraum Schutzgut Klima/Luft liegt im Bereich des Oberwälder Berglandes und weist ueberwiegend ein maessig mildes, collin bis submontanes Klima auf mit durchschnittlichen Jahresniederschlägen von 750-900 mm, einer Jahresdurchschnittstemperatur von 7,5-8,5°C und einer durchschnittlichen Länge der Vegetationsperiode (Tagesmittel der Lufttemperatur = 5°C) von 230-240 Tagen (vgl. LINFOS NRW 2020). Vor allem das untere Nethetal ist im Übergang in das wärmere Wesertal klimatisch begünstigt mit einer etwas laengeren Vegetationsperiode (240-250 Tage) und eine leicht erhöhten Jahresdurchschnittstemperatur (8,5-9°C). Am östlichen Rand des Eggerückens verstärken sich submontane Einflüsse. Die jährlichen Niederschlagsmengen steigen auf 900-1000 mm an (mit einem sekundären Maximum im Januar), die Vegetationsperiode verkürzt sich auf 220-230 Tage. Reliefbedingt ist der Landschaftsraum relativ nebelarm, lediglich in Tallagen und in einzelnen Kuppenlagen treten vermehrt Nebeltage auf (vgl. LINFOS NRW 2020).

Lokalklimatisch bedeutsam sind Flächen mit einer hohen Frisch- und Kaltluftproduktion. Kaltluft entsteht in bodennahen Luftschichten während der nächtlichen Abkühlung (Strahlungsnächte). Die Höhe der Produktionsrate ist dabei u.a. abhängig von der Vegetationsbedeckung und dem Relief. Wälder und größere Gehölzbestände sorgen für die Produktion von Frischluft. Die Verdunstung erhöht die Luftfeuchtigkeit und Stäube und Luftschadstoffe werden ausgefiltert. Im Untersuchungsraum sind ueberwiegend intensiv genutzte Ackerflächen und nur vereinzelt Grünlandflächen vorhanden. Gehölzstrukturen sind lediglich kleinräumig z.B. im Bereich von Gräben vorhanden. Entlang von Feldwegen sind vereinzelt Saumstrukturen und wenige Einzelbäume vorhanden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland) haben eine mittlere Bedeutung für die Entstehung von Kaltluft (in Abhängigkeit von der Art der Bewirtschaftung und der Wahl der Ackerfrüchte) (Mosimann, Frey, Trute

1999). Die vorhandenen wenigen Gehölzstrukturen tragen in sehr geringem Maße zur Filterung von Luftschadstoffen und zur Frischluftproduktion bei. Der Luftaustausch ist in Abhängigkeit vom Relief gegeben. Vorbelastungen - vor allem im Bezug zur Lufthygiene - bestehen nicht. Bei den Straßen im UG handelt es sich um wenig befahrene Feldwege. Aus geländeklimatischer Sicht ist der Untersuchungsraum als überwiegend unversiegelte Offenlandfläche und damit als Kaltluftentstehungsfläche grundsätzlich mittel empfindlich gegenüber Versiegelungen / Überbauungen.

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung angezeigt, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben

5.10 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung

Im UVP-Bericht wird dazu nachvollziehbar ausgeführt: „Das nächstgelegene Bodendenkmal, die Wüstung Emmerike mit Kirchenruine (4421,0127) befindet sich laut dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold mit Stand Dezember 2017 (LWL (2017)) ca. 2,2 km westlich von Borgentreich.

Im Zentrum des Projektgebiets liegt das denkmalgeschützte „Gut Dinkelburg“. Im Bereich des umliegenden Siedlungsgebietes sind weitere Baudenkmale vorhanden. Es handelt sich dabei meist um Hofanlagen, Burgruinen, Kirchen und Kapellen, Bildstöcke, Wegekreuze, Kriegerehrenmale und Friedhöfe. Bei dem nächstgelegenen Denkmal außerhalb des Projektgebietes handelt es sich um die Evangelische Kirche, Lehmtorstraße 14 in 1,4 km Entfernung in Borgentreich, wobei weitere Baudenkmäler in den Ortslagen Körbecke (Ortsteil Borgentreich), Rösenbeck (Ortsteil Borgentreich) und Warburg-Daseburg vorhanden sind.

Bodendenkmale oder Grabungsschutzgebiete, Bau- und Kunstdenkmale, Gartendenkmale, technische Denkmale oder Denkmalbereiche sind in den angrenzenden Verfahren nicht bekannt geworden. Insofern gibt es keine erkennbaren Vorbelastungen. Als baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist die Zerstörung von Flächen oder Bestandteilen, die selbst Kulturgüter sind bzw. solche aufweisen, möglich. Anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes können sich ergeben, wenn die WEA z.B. Auswirkungen auf die Wirkungsräume der Kulturgüter oder auf Sichtachsen und Blickbeziehungen haben. Auch die von WEA ausgehenden Geräusche könnten die Nutzung von Baudenkmalen (z.B. bei einer Wohnnutzung) einschränken.

Beim Rückbau der Anlagen sind keine Auswirkungen auf Bodenfunde zu erwarten, da bei der Herstellung der Anlagen und der zugehörigen Wege die Sachlage festgestellt wurde und keine schützenswerten Objekte mehr im Baubereich vorhanden sind. Die Betroffenheit eines Kulturgutes durch ein Vorhaben tritt nach der UVP-Gesellschaft (2014) dann ein, wenn die historische Aussagekraft oder die wertbestimmenden Merkmale eines Kulturgutes durch die Maßnahme (Vorhaben) direkt oder mittelbar berührt werden. Nach der UVP-Gesellschaft (2014) lassen sich folgende drei Aspekte unterscheiden, aus denen die jeweilige Betroffenheit abgeleitet werden kann:

- der substantielle, der sich auf den direkten Erhalt der Kulturgüter erstreckt, sowie deren Umgebung und räumliche Bezüge untereinander, soweit diese mit wertbestimmend sind,
- der sensorielle, der sich auf den Erhalt der Erlebbarkeit, der Erlebnisqualität und der Zugänglichkeit bezieht,
- der funktionale, der die Nutzung, die für den Erhalt eines Kulturgutes wesentlich ist, und die Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung betrifft.

Eine substantielle Betroffenheit (Zerstörung, Teilverluste) ist nach den gegenwärtigen Hinweisen und Informationen zu Bodendenkmalen im Vorhabensgebiet nicht gegeben, da die geplanten WEA-Standorte und die Zuwegungen abseits der bekannten Kultur- und Sachgüter liegen bzw. errichtet werden. Sollten bei Erdarbeiten kulturhistorische Funde zu

Tage treten oder hat dies den Anschein, sind diese zu sichern und die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde und die LWL Archäologie für Westfalen zu informieren. Das Vorhaben übt auch keine zerschneidende Wirkung von funktionalen Zusammenhängen aus.

Es werden auch keine physikalischen, biologischen, chemischen oder klimatischen Bedingungen am Standort so stark verändert, Grundwasserabsenkungen durchgeführt oder Erschütterungen erzeugt, die Schäden etc. an Kulturgütern hervorrufen könnten. Durch die Entfernung ist die sensorielle Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Kultur- und sonstigen Sachgüter nicht erheblich. Eine Beeinträchtigung der optischen bzw. ästhetischen Wahrnehmung der Kultur- und sonstigen Sachgüter z.B. durch die Drehbewegung der Rotoren kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Beeinträchtigung wird durch den Ersatz beim Landschaftsbild kompensiert (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan Schmal + Ratzbor (2024j), Schmal + Ratzbor (2024k) und Schmal + Ratzbor (2024l)). Eine funktionale Betroffenheit (hier: Lärm) ist unter Berücksichtigung der Schallimmissionsprognose (vgl. Kap. 4.2.3) nicht zu erwarten.“

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen bzgl. des Denkmalschutzes hat die untere Denkmalbehörde der Stadt Borgentreich keine Bedenken erhoben. Für den Fall, dass Bodendenkmäler oder archäologische Funde beim Bau der WEA entdeckt werden, ist entsprechend der Regelungen des DSchG eine Anzeige- und Meldepflicht vorgesehen. Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen sowie als Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung. Eine negative Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen ist nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Untersuchungen sowie der im Verfahren eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden sind die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen

bzgl. der WEA erfüllt. Daher steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Über die verfügbaren Auflagen hinaus sind keine weiteren Regelungen in diesem Genehmigungsbescheid erforderlich.

5.11 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere. Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen durch die WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die unter dem Schutzgut Mensch erfassten Aspekte des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Hinsichtlich der Schutzgüter „Boden“, „Fläche“ und „Sonstige Sachgüter“ sind Wirkungen insbesondere auf den Menschen und die Natur erkennbar. Durch die Errichtung der Anlagen gehen entsprechende Flächen für

die Menschen (Wohnnutzung, Erholung, Landwirtschaft) und Lebensräume für die Tiere verloren. Eine Erheblichkeit dieses Verlustes ist allerdings nicht anzunehmen, da die Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA äußerst gering ist. Ein Zusammenhang zwischen den Bodenfunktionen und dem Grundwasserschutz ist darüber hinaus auch festzustellen. Dieser ist allerdings ebenfalls nicht erheblich, da die technischen Regelwerke eingehalten werden und Eingriffe in schutzwürdige Böden vollumfänglich ausgeglichen werden.

In Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ sind Wechselwirkungen mit dem Schutzgut „Menschen“ und dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ erkennbar. Besonders sind Verunreinigungen des Grundwassers und von Oberflächengewässern denkbar, welche allerdings durch Vermeidungsmaßnahmen unterbunden werden. Eine Beeinträchtigung der Menschen, Pflanzen und Tiere ist also ausgeschlossen.

Klimatisch sind durch die Erwärmung der versiegelten Flächen allenfalls xerothermophile Arten positiv betroffen. Eine weitreichende Veränderung des Klimas und der Temperatur ist durch die schmalen WEA und die Rorturbulenzen nicht zu erwarten, sodass der klimatische Eingriff auf den Standort der Anlage beschränkt ist und keine Auswirkungen auf die Menschen und Tiere (Fledermäuse werden entsprechend berücksichtigt) zu erwarten sind. Eine Erheblichkeit kann darüber hinaus auch nicht bei temporären Baumaßnahmen und den damit verbundenen Veränderungen der Luftqualität angenommen werden.

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ kann u. a. auf die während der Bauphase auftretenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen verwiesen werden. Diese wirken sich jedoch u. a. aufgrund der Kurzfristigkeit nicht erheblich auf die menschliche Gesundheit aus. Einschränkungen im Hinblick auf die Nutzbarkeit der Wege bestehen ebenfalls nur temporär. Grundsätzlich sind zudem anlagenbedingte Auswirkungen auf die Gesundheit durch Schall- und Schattenwirkungen denkbar. Unter Berücksichtigung des nächtlich schallreduzierten Betriebsmodus sowie von Schattenwurfmodulen können die Beeinträchtigungen auf ein rechtlich und tatsächlich vertretbares Maß reduziert werden. Die Infraschallbelastung ist darüber hinaus nicht relevant. Die von den hier beantragten Windenergieanlagen (Luv-Läufern) erzeugten Infraschallanteile liegen im Immissionsbereich deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Aufgrund

der Entfernung der Wohnbebauung sind Auswirkungen der Befeuerung und der optisch bedrängenden Wirkung ausgeschlossen. Zudem erfolgt eine Synchronisation der Befeuerung, bzw. eine ausschließliche bedarfsgerechte Kennzeichnung mit blinkenden Lichtern.

Im Hinblick auf die Schutzgüter „Kulturelles Erbe“ und „(Kultur) Landschaft sind Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern allenfalls im Hinblick auf die Erholungsnutzung denkbar, jedoch ist hier nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da die touristische Nutzung sich auf vorübergehende Besuche beschränkt. Ferner ist eine anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes nicht untypisch und erwartbar.

In Bezug auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ist ggf. die Lärm- und Staubbelastung während des Baus der Anlagen relevant. Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch nicht überschritten. Durch die Anlage zusätzlicher Biotopstrukturen im Grenzbereich des Vorhabens ist sogar eine Zunahme der ökologischen Vielfalt anzunehmen.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

5.12 Gesamtbewertung und Entscheidung

Windenergieanlagen verursachen im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen deutlich weniger Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsstoffe, etc.). Die wesentlich relevanten Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzfachlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen dieses Vorhabens sind lokal begrenzt und haben keinen grenzüberschreitenden Charakter. Es sind keinerlei dicht besiedelte, urbane Regionen betroffen. Sämtliche Auswirkungen der einzelnen Schutzgüter Boden, Fläche und sonstige Sachgüter, Wasser, Klima und Luft, Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kulturelles Erbe und (Kultur) Landschaft sowie die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und deren Wechselwirkungen untereinander wurden entsprechend dargestellt und bewertet.

Die Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen eines derartigen Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die jeweilig einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Zusammenfassend wird hier festgestellt, dass unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, einer ausreichenden Kompensation sowie der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter verbleiben. Das Vorhaben ist im Sinne einer wirksamen und effektiven Umweltvorsorge zulassungsfähig.

Eine Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV kann somit erfolgen.

VI. Gebührenfestsetzung

Die Genehmigung ist aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes NRW gebührenpflichtig. Über die Festsetzung der von Ihnen zu erstattenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden.

VIII. Hinweise der Verwaltung

*In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich in Zweifelsfällen vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Beachten Sie dabei bitte, dass die Klagefrist von einem Monat hierdurch jedoch **nicht** verlängert wird.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

IX. Anhänge

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Reg.-Nr.	Beschreibung
0	Deckblatt
0	Inhaltsverzeichnis
1	Antrag, Kurzbeschreibung, Kosten
2	Kartenwerke
3	Anlagenbeschreibung
4	Bauvorlagen (Bauantragsunterlagen)
5	Angaben zu Emissionen
6	Arbeitsschutz
7	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
8	Abfälle
9	Wasserwirtschaft
10	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
11	Landschafts- und Artenschutz
12	Bodenschutz
13	Umweltverträglichkeit
14	Sonstiges

Nebst sämtlicher Gutachten:

- 5.1 Schallimmissionsprognose für den Standort Borgentreich der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 17.04.2023
- 5.2 Schlagschattenwurfprognose für den Standort Borgentreich der der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 24.03.2023

- 4.8 Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 15.03.2023
- 11.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan von Schmal + Ratzbor vom 20.03.2023 nebst sämtlichen Anhängen und o. g. Vermerken
- 11.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von Schmal + Ratzbor Stufe II vom 16.03.2023, nebst Nachtrag vom 06.02.2024
- 13.2 Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht von Schmal + Ratzbor vom 20.02.2024
- 14.1 Denkmalpflegerisches Fachgutachten der Dr.-Ing Sylvia Butenschön vom Dezember 2022

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

<i>BlmSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
<i>4. BlmSchV</i>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440)
<i>9. BlmSchV</i>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)
<i>GebG NRW</i>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011)

<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
<i>BauO NRW 2018</i>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
<i>LuftVG</i>	Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)
<i>DSchG NRW</i>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
<i>LNatSchG</i>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
<i>WHG</i>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
<i>TA Lärm</i>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten – Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung

	von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
<i>UVPG</i>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S 1328)
<i>ZustVU</i>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)
<i>Windenergie-Erlass NRW</i>	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018
<i>Artenschutzleitfaden NRW</i>	Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.11.2017
<i>AVV</i>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen